

2.6 Sonstiges

Regionales Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg - Entwurf Kapitel Energie

(Stand: Mai 2021)

Anlagen:

- 3_Entwurf_Teilfortschreibung_RREP_WM_2011,_Kap._Energie.PDF
- Karte_West_(Mai_2021).PDF
- Karte_Ost_(Mai_2021).PDF.Ink

REGIONALES RAUMENTWICKLUNGSPROGRAMM WESTMECKLENBURG



Teilfortschreibung Entwurf des Kapitels 6.5 Energie zur 3. Stufe des Beteiligungsverfahrens

Stand: Mai 2021



Impressum

Herausgeber:

Regionaler Planungsverband Westmecklenburg
Geschäftsstelle
c/o Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg
Wismarsche Straße 159
19053 Schwerin

Telefon: 0385 / 588 89-160
E-Mail: beteiligung3@afrlwm.mv-regierung.de
Internet: www.region-westmecklenburg.de

Diese Broschüre wird vom Regionalen Planungsverband Westmecklenburg herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Kandidaten oder Helfern während des Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Ausdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist auch die Weitergabe an Dritte zur Verwendung bei der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die vorliegende Druckschrift nicht so verwendet werden, dass dies als Parteinahme des Herausgebers zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden kann. Diese Beschränkungen gelten unabhängig vom Vertriebsweg, also unabhängig davon, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Informationen dem Empfänger zugegangen sind.

Am **24.02.2015** beschloss der Regionale Planungsverband in seiner 50. Verbandsversammlung die Kriterien, die im Zuge der Teilfortschreibung einer Neuauswahl von Flächen für Eignungsgebiete für Windenergieanlagen in seinem Verbandsgebiet zugrunde liegen sollen.

Am **20.01.2016** fasste der Regionale Planungsverband auf seiner 53. Verbandsversammlung den Beschluss, das öffentliche Beteiligungsverfahren gemäß § 7 Absatz 2 und § 9 Absatz 3 LPIG M-V zu eröffnen. Die erste Stufe der Öffentlichkeitsbeteiligung fand vom 29.02.2016 bis zum 30.05.2016 statt. In diesem Rahmen sind knapp 3.000 Stellungnahmen mit knapp 5.000 Einzeleinwendungen eingegangen.

Auf seiner 55. Verbandsversammlung am **20.12.2016** hat der Regionale Planungsverband beschlossen, die Ausweisungskriterien dahingehend zu modifizieren, dass das Restriktionskriterium „Horste vom Rotmilan einschließlich 1.000 m Abstandspuffer“ gestrichen und stattdessen das weiche Ausschlusskriterium „Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte“ aufgenommen wird.

Auf seiner 56. Verbandsversammlung am **10.05.2017** hat der Regionale Planungsverband eine Gebietskulisse zur Beschlussreife gebracht, die einen hinreichend verfestigten Planungsstand darstellt (sog. „Ziele in Aufstellung“).

Grund dieses Verfahrensschrittes: Das OVG Greifswald hat am 31.01.2017 das RREP WM hinsichtlich der Konzentrationsflächenplanung inzident für unwirksam erklärt (Aktenzeichen 3 L 144/11). Mithin standen der Windenergienutzung im Außenbereich keine Ziele der Raumordnung mehr entgegen, die einer Steuerung von Einzelvorhaben dienen. Die am 10.05.2017 beschlossenen „Ziele in Aufstellung“ konnten seitdem als Grundlage für die landesplanerische Beurteilung von Einzelvorhaben seitens der Unteren Landesplanungsbehörde herangezogen werden und als Basis für die Beantragung befristeter Untersagungen gemäß § 14 Abs. 2 ROG seitens des Planungsverbandes dienen.

Auf seiner 57. Verbandsversammlung am **15.11.2017** hat der Regionale Planungsverband darüber hinaus weitere richtungsweisende Abwägungsentscheidungen zur Erhöhung der Rechtssicherheit des Programms getroffen, so u.a. zur Differenzierung des Siedlungsabstandes zwischen dem Innen- und dem Außenbereich, zur Streichung der höhenbezogenen Abstandsregelung sowie zur Anwendung der „Planerischen Öffnungsklausel“.

Der Vorstand hat auf seiner 136. Sitzung am **26.06.2018** festgelegt, der Verbandsversammlung zu empfehlen, die Bezeichnung der beiden Siedlungsabstandskriterien („mindestens 1.000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen“ sowie „mindestens 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen“) im Sinne der Rechtssicherheit so zu modifizieren, dass „mindestens“ gestrichen wird.

Parallel zur ersten Beteiligungsstufe wurden von dem mit der Erarbeitung des Umweltberichts beauftragten Gutachter der Vorentwurf des Umweltberichts und die beiden Fachbeiträge zu den Themen Denkmalschutz und Rotmilan vorgelegt. Die Unterlagen wurden entsprechend der Verbandsbeschlüsse aktualisiert.

Auf ihrer 58. Sitzung am **22.08.2018** hat die Verbandsversammlung den Abschluss der ersten und die Einleitung der zweiten Beteiligungsstufe beschlossen. In dem Zusammenhang hat die Verbandsversammlung beschlossen, das geplante Windeignungsgebiet (WEG) Nr. 24/18 Ludwigslust Ost zu streichen, den Programmsatz (10) zur Planerischen Öffnungsklausel neu zu formulieren sowie den Umweltbericht und den Fachbeitrag Denkmalschutz redaktionell anzupassen. Außerdem wurde die vom Vorstand empfohlene Streichung des Wortes „mindestens“ bestätigt.

Der Vorstand hat auf seiner 138. Sitzung am **03.09.2018** beschlossen, Widerspruch gegen den Beschluss der Verbandsversammlung zur Streichung des WEG 24/18 Ludwigslust Ost einzulegen, da die Herausnahme des Gebietes einen Abwägungsfehler darstellt, der zur Unwirksamkeit der Teilfortschreibung führen würde. Der Widerspruch wurde vom Vorstand form- und fristgerecht am 05.09.2018 eingelegt. Der Widerspruch hatte aufschiebende Wirkung. Ferner hat der Vorstand auf dieser Sitzung festgelegt, dass im Rahmen der 59. Verbandsversammlung eine Auseinandersetzung und Beschlussfassung mit allen weiteren Gebieten, die sich aufgrund zwischenzeitlich aktualisierter Daten geändert haben, erfolgen soll. Dies betrifft folgende Gebiete: WEG 08/18 Mühlen Eichsen (Reduzierung im Osten aufgrund aktualisierter Siedlungsdaten) sowie WEG 52/18 Grevesmühlen und WEG 53/18 Granzin (Wiederaufnahme aufgrund aktualisierter Großvogelraten).

Im Rahmen der 59. Verbandsversammlung am **05.11.2018** erfolgte eine nochmalige inhaltliche Auseinandersetzung und erneute Beschlussfassung zum WEG 24/18 Ludwigslust Ost. Im Ergebnis wurde dem Widerspruch des Vorstandes vom 05.09.2018 stattgegeben. Zudem wurden die Ergebnisse der Abwägung aus der ersten Beteiligungsstufe bestätigt sowie der Entwurf der Teilfortschreibung (einschließlich Text und Karte M 1:100.000) und der Entwurf des Umweltberichtes (einschließlich beider Fachbeiträge) für die zweite Stufe des öffentlichen Beteiligungsverfahrens freigegeben. In dem Zusammenhang wurden die vom Vorstand empfohlenen Änderungen zu den WEG 08/18 Mühlen Eichsen, 52/18 Grevesmühlen und 53/18 Granzin bestätigt.

Die zweite Stufe der Öffentlichkeitsbeteiligung fand vom 05.02.2019 bis zum 10.05.2019 statt. In diesem Rahmen sind knapp 2.600 Stellungnahmen mit knapp 3.500 Einzeleinwendungen eingegangen.

Auf seiner 62. Verbandsversammlung am **10.06.2020** hat der Regionale Planungsverband richtungsweisende Abwägungsentscheidungen getroffen, so u.a. zur Streichung der Programmsätze (9) „Eignungsgebiete für Windenergieanlagen mit bedingter Festlegung“ und (10) „Planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung“.

Auf seiner 64. Sitzung **26.05.2021** hat die Verbandsversammlung den Abschluss der zweiten und die Einleitung der dritten Beteiligungsstufe beschlossen.

Die Abwägungsdokumentation über die erste und zweite Beteiligungsstufe ist im Internet unter www.raumordnung-mv.de verfügbar. Die vorliegende Broschüre stellt das zusammenfassende Abwägungsergebnis der zweiten Beteiligungsstufe dar und ist gleichzeitig der Entwurf der Teilfortschreibung für die dritte Beteiligungsstufe.

Entwurf zur dritten Stufe des Beteiligungsverfahrens

Regionales Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg

Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie

Mai 2021

Inhaltsverzeichnis

Entwurf des Kapitels 6.5 Energie..... 1
Tabellenteil.....12
Schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept15

6.5 Energie

PS (1) RREP WM wird gestrichen. PS (1) wird wie folgt neu formuliert.

- (1) In allen Teilräumen Westmecklenburgs soll eine dauerhaft verfügbare sowie wirtschaftliche, umwelt- und sozialverträgliche Energieversorgung sichergestellt werden.

Energieversorgung sicherstellen

PS (2) bis (7) werden neu eingefügt.

- (2) Dem Klimaschutz und der weiteren Reduzierung von Treibhausgasemissionen soll durch Energieeinsparung, Energieeffizienz sowie die weitere Erschließung, den Ausbau und die regionale Nutzung Erneuerbarer Energien Rechnung getragen werden.
- (3) Durch die Erzeugung, die Verteilung und den Vertrieb Erneuerbarer Energien einschließlich der Entstehung von Produktions- und Forschungsstätten soll regionale Wertschöpfung generiert werden.
- (4) Die regionale Strom- und Wärmeerzeugung sowie der Verkehr sollen auf Erneuerbare Energien umgestellt werden. Der Umbau soll im Sinne einer dezentralen Produktion und Versorgung erfolgen. Die gemeindlichen Planungen sollen dies berücksichtigen.
- (5) Zur Erschließung vorhandener Wärmeerzeugungspotenziale sollen vor allem die Solarthermie, die Umweltwärme und die Geothermie weiter ausgebaut sowie innovative Technologien der Energieumwandlung genutzt werden.
- (6) Die Erzeugung von Biogas soll auf dem Einsatz von Reststoffbiomasse sowie auf der Grundlage von Wärmenutzungskonzepten erfolgen.
- (7) Die Erforschung, Entwicklung und Anwendung neuer Technologien im Bereich der Energiespeicherung und Energieumwandlung soll unterstützt werden.

Klimaschutz durch Energiewende

regionale Wertschöpfung

Umstellung auf Erneuerbare Energien

Erschließung von Wärmepotenzialen

Erzeugung von Biogas

Energiespeicherung und -umwandlung

PS (2) RREP WM wird zu PS (8) und wie folgt geändert.

- (8) Die Errichtung, der Ersatz und die Erneuerung raumbedeutsamer Windenergieanlagen sind ausschließlich innerhalb der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen² zulässig. Innerhalb der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen dürfen keine der Windenergienutzung entgegenstehenden Nutzungen zugelassen werden. **(Z)**

*Eignungsgebiete
für Windenergie-
anlagen*

PS (3) RREP WM wird gestrichen.

PS (4) RREP WM wird zu PS (9) und wie folgt geändert.

- (9) Biogasanlagen, die nicht in einem räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit einem Landwirtschaftsbetrieb stehen, sollen vorzugsweise in vorhandenen Industrie- und Gewerbegebieten errichtet werden.

Biogasanlagen

PS (5) RREP WM wird zu PS (10) und wie folgt geändert.

- (10) An geeigneten Standorten sollen Voraussetzungen für den weiteren Ausbau der Nutzung der Sonnenenergie zur Erzeugung von Strom und Wärme geschaffen werden. Solarthermie- und Photovoltaikanlagen sollen vorrangig auf vorhandenen Gebäuden und baulichen Anlagen errichtet werden. Für Photovoltaikfreiflächenanlagen sollen insbesondere bereits versiegelte und vorbelastete Flächen oder geeignete Konversionsflächen genutzt werden.

*Solarthermie-
und Photovoltaik-
anlagen*

PS (6) RREP WM wird zu PS (11) und wie folgt geändert.

- (11) Die Nutzung der Geothermie soll weiter ausgebaut werden. An dafür geeigneten Standorten sollen insbesondere in verdichteten Siedlungsstrukturen die Potenziale der Tiefengeothermie und in ländlichen Siedlungsstrukturen die Potenziale der oberflächennahen Geothermie erschlossen werden.

Geothermie

PS (7) RREP WM wird zu PS (12) und wie folgt geändert.

- (12) Beim Neu- und Ausbau von Energieleitungssystemen soll eine Parallelführung und Bündelung mit bestehenden Infrastrukturtrassen angestrebt werden. Leitungen sollen in Siedlungs- und hochwertigen Landschaftsbereichen unterirdisch verlegt werden.

*Energie-
leitungssysteme*

² festgelegt in Tabelle 1 und in der Karte M 1:100.000 anhand der Kriterien nach Abbildung 19

PS (8) RREP WM wird zu PS (13) und wie folgt geändert.

- (13) Bei allen Vorhaben der Energieerzeugung, der Energieumwandlung und des Energietransportes sollen Regelungen zum Rückbau der Anlagen nach der Nutzung bereits in der Planungsphase getroffen werden.

Rückbau

der Akzeptanz der Projekte, in der Identifizierung der Bürger mit den Investitionen sowie in der Gestaltung der Investitionen.

zu 6.5 (4) – (6):

Ausgangssituation:

Im Ergebnis der Aktualisierung der Energie- und CO₂-Bilanzierungen für Westmecklenburg wurde für das Jahr 2016 ein Primärenergieverbrauch von insgesamt 15.600 GWh und ein Endenergieverbrauch von 12.700 GWh ermittelt. Davon wurden 6.800 GWh als Wärme und 2.300 GWh als Strom verbraucht. Der Endenergieverbrauch im Verkehrssektor belief sich auf 3.600 GWh⁴.

Knapp 98 % des Stromverbrauchs (2.300 GWh) wurden durch den Einsatz Erneuerbarer Energien bereitgestellt (davon rund 45 % aus Windenergie und rund 37 % aus Biogas).

Der Wärmeverbrauch (6.800 GWh) wurde in Westmecklenburg bereits 2016 nur noch knapp zur Hälfte mit fossilen Energieträgern gedeckt (insgesamt 46 %). Darunter war Erdgas mit einem Anteil von 54 % der dominierende Energieträger. Etwa 1.300 GWh wurden durch Erneuerbare Energien bereitgestellt. Davon entfiel mit knapp 1.200 GWh der überwiegende Teil auf die Nutzung von Waldrestholz und Brennholz.⁵

Potenziale:

In Westmecklenburg können bei Ausschöpfung aller unter den heutigen Rahmenbedingungen nutzbaren Erneuerbaren-Energien-Potenziale insgesamt 15.800 GWh Energie bereitgestellt werden. Davon entfallen – bei einer bestimmten Aufteilung der solarenergetisch nutzbaren Flächenpotenziale auf Photovoltaik und Solarthermie – 6.700 GWh nutzbares Potenzial auf den Strom- und 9.100 GWh auf den Wärmebereich.

Unter Zugrundelegung des aktuellen Stromverbrauchs ist bei Realisierung des gesamten nutzbaren Erneuerbaren-Energien-Potenzials eine rund 3-fache Überdeckung im Strombereich und eine 1,3-fache Überdeckung im Wärmebereich möglich (Überdeckung: 300 % bei Strom bzw. 130 % bei Wärme). Dieses Potenzial steht für die Versorgung anderer Regionen zur Verfügung und kann so einen Beitrag zur regionalen Wertschöpfung leisten.

Ausblick und Erfordernisse:

Die vollständige Deckung des Strombedarfs aus Erneuerbaren Energien wird durch den schrittweisen Ausbau der regional verfügbaren Quellen mittelfristig zu realisieren sein. Um langfristig auch den Wärmebedarf vollständig aus Erneuerbaren Energien decken zu können,

- ist der Wärmeverbrauch zu reduzieren,
- ist die Wärmenutzung von den fossilen Verbrennungstechnologien zu entkoppeln,
- sind die geothermischen und solaren Wärmepotenziale zu erschließen,
- sind die Potenziale der Umweltwärme (z.B. durch Luft- und Erdreich-Wärmepumpen als Einzelheizungen von Gebäuden sowie Großwärmepumpen in verdichteten Siedlungsstrukturen) stärker in die Energieversorgung einzubeziehen und
- sind die Potenziale innovativer Technologien zur Energieumwandlung und -speicherung, beispielsweise aus Überschussstrommengen („Strom zu Wärme“ und „Strom zu Gas“) zu nutzen und weiter auszubauen.⁶

Existierten in Westmecklenburg 2010 insgesamt 105 Biogasanlagen mit einer elektrischen Gesamtleistung von 68,8 MW, waren es Ende 2017 bereits 180 Biogasanlagen mit einer elektrischen Gesamtleistung von 105,1 MW. Im Vergleich zu Wind- und PV-Anlagen erzeugen Biogasanlagen nicht nur Strom, sondern auch Wärme. Zudem besitzen sie den unverzichtbaren Vorteil, dass ihre Stromerzeugung nicht volatil ist, sondern gezielt gesteuert werden kann. Die Bestandsentwicklung von Biogasanlagen sollte unter folgenden Prämissen erfolgen:

Der Bestand der vorhandenen Biogasanlagen soll besonders an den Standorten gesichert werden, an denen diese in Nahwärmenetze einspeisen. Damit diese Biogasanlagen flexibel gemäß dem Stromnetzerfordernissen gesteuert werden können, sollten sie Wärmespeicher besitzen und durch kleine power to heat-Anlagen ergänzt werden (Sektorenkopplung).

Biogasanlagen an anderen Standorten sollten stärker auf die Verwertung von Reststoffen orientiert werden, um aus diesen Reststoffen entweder Strom und Wärme oder Biomethan zu erzeugen. Im Sinne einer nachhaltigen Flächennutzung soll möglichst die Substitution von Biomasse aus nachwachsenden Rohstoffen (Nawaro) auf Reststoffbiomasse (wie z. B. Gülle) erfolgen. Gegenwärtig ist der dominante

⁴ sämtliche Angaben gemäß „Teilfortschreibung RREP WM 2011 Kapitel 6.5 (2. Entwurf): Daten, Hinweise und Vorschläge“, 12/2020 (Bearbeiter: Herr Dr. Grüttner), S. 10-16

⁵ Wärmeverbrauch (Rest): Nah- und Fernwärme

⁶ siehe „Regionales Energiekonzept Westmecklenburg – Kurzfassung“, 2013, S. 22 ff.

sind in der Gesamtkarte M 1:100.000 dargestellt und in der Tabelle 1 der Anlage zu Kapitel 6.5 aufgeführt.

Außerhalb dieser Eignungsgebiete ist die Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen (WEA) unzulässig. Von einer raumbedeutsamen Windenergieanlage ist i.d.R. ab einer Anlagenhöhe von 50 m⁹ über Gelände auszugehen. Neben der Abstimmung der unterschiedlichen Raumansprüche untereinander dient die Ausweisung von Eignungsgebieten an konfliktarmen Standorten auch einer Beschleunigung der Genehmigungsverfahren und einer Reduzierung des Erschließungsaufwands. Die ermittelten Gebiete sollen aufgrund ihrer besonderen Eignung zur Nutzung der Windkraft möglichst effektiv genutzt werden und so einen Beitrag zur Deckung des Energiebedarfs leisten.

Gemäß Ziff. 5.3 (11) Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern sind in den Regionalen Raumentwicklungsprogrammen Eignungsgebiete für Windenergieanlagen unter Berücksichtigung der landeseinheitlichen Kriterien (siehe Anlage 3 der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung und Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern vom 22.05.2012 (RL-RREP)) festzulegen. In der Planungsregion Westmecklenburg erfolgt die Festsetzung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen nach Maßgabe der in Abbildung 19 aufgeführten regionalen Ausschluss- und Restriktionskriterien, um den regionalen Gegebenheiten angemessen Rechnung zu tragen.

Die Ausschlusskriterien sind zu unterteilen. Sie betreffen Flächen, auf denen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ausgeschlossen sind, die für eine Windenergienutzung also schlechthin ungeeignet sind („harte“ Ausschlusskriterien, kein planerischer Entscheidungsspielraum) oder Flächen, auf denen nach dem Willen des Plangebers nach raumordnerischen Kriterien die Errichtung von Windenergieanlagen von vornherein ausgeschlossen wird („weiche“ Ausschlusskriterien auf Basis einer bewussten Planungsentscheidung).

Die Restriktionskriterien sprechen zwar grundsätzlich gegen die Festlegung eines Eignungsgebietes für Windenergieanlagen auf der betreffenden Fläche. In einer Abwägung des Einzelfalls können sich jedoch die Windenergie begünstigenden Belange durchsetzen. So können verschiedene örtliche Aspekte in besonderer Weise berücksichtigt werden.

Die „Windhöffigkeit“ stellt kein gesondertes Kriterium dar. Moderne Anlagen können wegen ihrer großen Höhe den Wind viel besser ausnutzen als die früher üblichen kleineren Anlagen, so dass die örtlichen Windverhältnisse bei der Standortwahl heute nicht mehr so entscheidend sind. Die durchschnittliche Windgeschwindigkeit in 100 m Höhe beträgt in Westmecklenburg 6,8 m/s und macht mit modernen Anlagen eine wirtschaftliche Windenergienutzung in allen Teilen der Region möglich.

Auf der Grundlage des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg 2011 wurden insgesamt 31 Eignungsgebiete für Windenergieanlagen mit einer Gesamtfläche von ca. 3.700 ha ausgewiesen (sog. „Altgebiete“). Zwischenzeitlich sind auf diesen Flächen zahlreiche Windenergieanlagen genehmigt und errichtet worden. Das OVG Mecklenburg-Vorpommern hat mit Urteil vom 31.01.2017 (3 L 144/11) das Regionale Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg hinsichtlich seiner Konzentrationsflächenplanung inzident für unwirksam erklärt.

Unabhängig von deren inzidenter Unwirksamkeit entsprechen diese „Altgebiete“ häufig – entweder ganz oder teilweise – nicht mehr den für die Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms

Eignungsgebiete solche Gebiete, „in denen bestimmten raumbedeutsamen Maßnahmen oder Nutzungen, die städtebaulich nach § 35 des Baugesetzbuchs zu beurteilen sind, andere raumbedeutsame Belange nicht entgegenstehen, wobei diese Maßnahmen oder Nutzungen an anderer Stelle im Planungsraum ausgeschlossen sind“ (Zitat: § 7 Absatz 3 Satz 2 Nummer 3 ROG). Die Eignungsgebiete für Windenergieanlagen haben entsprechend ihrer vorrangigen Nutzung für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen gemäß § 4 Abs. 8 Satz 1 Halbsatz 2 i.V.m. § 8 Abs. 2 S. 1 Landesplanungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LPIG) sowie Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V) 2016, Programmsatz 5.3 (12) zugleich die Wirkung von Vorranggebieten entsprechend § 7 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 ROG.

Die hier entsprechend LPIG M-V und LEP M-V als Eignungsgebiete bezeichneten Konzentrationszonen für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen haben damit sowohl die Wirkung eines Zieles nach innen, indem der Windenergienutzung entgegenstehende Nutzungen in den ausgewiesenen Gebieten ausgeschlossen sind, als auch nach außen, indem die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen außerhalb der Eignungsgebiete ausgeschlossen ist. Insofern wird von § 7 Abs. 3 Satz 3 ROG Gebrauch gemacht, indem die Gebiete zugleich die Wirkung von Vorranggebieten und Eignungsgebieten haben.

Die in Mecklenburg-Vorpommern geregelte Rechtswirkung von Eignungsgebieten wird durch die ständige Rechtsprechung bestätigt (vgl. OVG Greifswald, Urt. v. 09.04.2009 – 3 L 84/05).

⁹ allgemeiner Orientierungswert; vgl. Anzeige-Erlass für raumbedeutsame Vorhaben M-V sowie UVPG

Westmecklenburg beschlossenen Kriterien für die Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen. Diese Flächen werden nicht oder nicht mehr vollumfänglich als Eignungsgebiete für Windenergieanlagen im Rahmen der Teilfortschreibung (neu) ausgewiesen.

Ein Neubau, ein Ersatz bzw. eine Erneuerung bestehender Windenergieanlagen ist nur dort möglich, wo das „Altgebiet“ oder ein Teil davon auch in der vorliegenden Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg als neues Eignungsgebiet ausgewiesen wird. Auf den übrigen Altgebietsflächen, die nicht Gegenstand der neuerlichen Eignungsgebietskulisse sind, ist zwar der weitere Betrieb vorhandener Windenergieanlagen möglich, nicht aber deren Ersatz bzw. Erneuerung (Repowering) durch neue Anlagen.

Abbildung 19: Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen

Harte Ausschlusskriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen
Gebiete, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen, einschließlich eines Abstandes von 400 m
Dem Wohnen dienende Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich einschließlich eines Abstandes von 400 m
Festgesetzte Naturschutzgebiete gemäß § 23 BNatSchG
Militärische Anlagen
Weiche Ausschlusskriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen
Bei Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen, über die harte Tabuzone hinausgehender zusätzlicher Vorsorgeabstand von 600 m
Bei Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, über die harte Tabuzone hinausgehender zusätzlicher Vorsorgeabstand von 400 m
Naturnahe Moore
Gesetzlich geschützte Biotop gemäß § 20 NatSchAG M-V ab 5 ha
Vorranggebiete Rohstoffsicherung
Vorranggebiete Küsten- und Hochwasserschutz
Vorranggebiete Trinkwasser
Vorranggebiete Gewerbe und Industrie
Tourismusschwerpunkträume
Unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit (> 2.400 ha)
Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotential, einschließlich 1.000 m Abstandspuffer
Waldflächen ab 10 ha
Binnengewässer ab 10 ha und Fließgewässer 1. Ordnung
Biosphärenreservate Schaalsee und Flusslandschaft Elbe
Naturparks
Europäische Vogelschutzgebiete gemäß Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009, einschließlich 500 m Abstandspuffer
Horste / Nistplätze von Großvögeln gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG:

<ul style="list-style-type: none"> • Schreiadler – Waldschutzareal einschließlich 3.000 m Abstandspuffer • Schwarzstorch – Brutwald einschließlich 3.000 m Abstandspuffer • Seeadler – Horst einschließlich 2.000 m Abstandspuffer • Fischadler – Horst einschließlich 1.000 m Abstandspuffer • Wanderfalke – Horst einschließlich 1.000 m Abstandspuffer • Weißstorch – Nest einschließlich 1.000 m Abstandspuffer
Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitats
Kernflächen des Gebietes mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung „Schaalsee-Landschaft“ gemäß genehmigtem Pflege- und Entwicklungsplan
Flugplätze einschließlich Bauschutz- und Hindernisbegrenzungsbereich gemäß §§ 12 und 17 LuftVG
Schutz- und Wirkungsbereiche militärischer Anlagen
Schutzabstand von 5 km um den Windprofiler Ziegendorf
Mindestgröße eines Windeignungsgebietes von 35 ha
Restriktionskriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen
500 m Abstandspuffer zu den Kernflächen des Gebietes mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung „Schaalsee-Landschaft“ gemäß genehmigtem Pflege- und Entwicklungsplan
500 m Abstandspuffer zu festgesetzten Naturschutzgebieten gemäß § 23 BNatSchG
500 m Abstandspuffer zu naturnahen Mooren nach Gutachtlichem Landschaftsprogramm M-V gemäß Karte V
500 m Abstandspuffer zu Biosphärenreservaten
500 m Abstandspuffer zu Naturparks
Vorbehaltsgebiete Naturschutz- und Landschaftspflege
Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung
Vorbehaltsgebiete Küsten- und Hochwasserschutz
Bedeutsame Entwicklungsstandorte für Gewerbe und Industrie
Vorbehaltsgebiete Kompensation und Entwicklung
200 m Abstandspuffer zu gesetzlich geschützten Biotopen gemäß § 20 NatSchAG M-V ab 5 ha
Landschaftsschutzgebiete gemäß der jeweiligen Landschaftsschutzgebietsverordnung
Vogelzug Zone A – hohe bis sehr hohe Dichte
Rastgebiete (Land) von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer
Flugsicherungseinrichtungen, einschließlich Schutz- u. Wirkungsbereich
Gesetzlich geschützte Bau- und Bodendenkmale gemäß § 7 i. V. m. § 1 DSchG M-V
Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks
Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen

Weitere Umweltbelange, soweit sie auf der regionalplanerischen Ebene erkennbar und von Bedeutung sind, werden in der gesondert durchzuführenden Umweltprüfung betrachtet. Eine abschließende Beurteilung natur- und artenschutzrechtliche Belange erfolgt in den gesondert durchzuführenden Umwelt- und FFH-Verträglichkeitsprüfungen im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens auf Basis der dann bekannten Anlagenhöhen und Anlagenkonfiguration (Abschichtung).

zu 6.5 (9):

Anlagen zur energetischen Umwandlung von Biomasse sollten in räumlichem und funktionalem Zusammenhang zu einem regionalen Landwirtschaftsbetrieb errichtet werden. Ist dies nicht möglich und die Anlage damit nicht nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB baurechtlich privilegiert, erfordert diese die gleichen Standortvoraussetzungen wie andere Gewerbe- oder Industriebetriebe. Eine gezielte Standortausweisung im Sinne einer raumordnerischen Positivplanung ist deshalb nicht erforderlich. Grundsätzlich soll gewährleistet sein, dass die Standorte in den regionalen Wirtschaftskreislauf integriert sind, um Fahrwege zu minimieren, Energieverluste zu vermeiden und eine positive CO₂-Bilanz zu erzielen.

zu 6.5 (10):

Die Nutzung der Sonnenenergie ist eine zukunftsorientierte Möglichkeit zur Deckung des Energiebedarfs. Durch Photovoltaik-Dach- und Freiflächenanlagen kann Solarstrom erzeugt werden. Solarthermie-Dachanlagen dienen der Erzeugung von Solarwärme. Aufgrund der Vielzahl nutzbarer Flächen auf baulichen Anlagen sollten diese vorrangig genutzt werden. Dabei soll die Nutzung geeigneter Dachflächenpotenziale mit den Aspekten des Denkmalschutzes und des Städtebaus in Einklang gebracht werden.

Das regionale solare Dachflächenpotenzial beträgt ca. 8,3 Mio. m². Davon werden 20 % für die solarthermische Nutzung angenommen. Davon wiederum sollen zwei Drittel für die Brauchwasserbereitung und ein Drittel für Heizungsunterstützung genutzt werden. Außerdem können prinzipiell auch Fassadenflächen z.B. an Nichtwohngebäuden für die solare Energiegewinnung genutzt werden. Für die solare Stromerzeugung kommen zu den ermittelten nutzbaren Dachflächen Freiflächenpotenzialflächen von knapp 12.000 ha hinzu.

Bei entsprechender Eignung sollen bereits versiegelte und vorbelastete Flächen (z. B. an Infrastrukturtassen) und unter Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes Konversionsflächen genutzt werden, um eine weitere Versiegelung und Flächeninanspruchnahme zu vermeiden. Der Umgang mit Vorhaben zur Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf in den Regionalen Raumentwicklungsprogrammen festgelegten Vorranggebieten Rohstoffsicherung ist in der Handlungsempfehlung des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung M-V vom 20.12.2011 geregelt.

zu 6.5 (11):

Bei der Umstellung der Wärmeversorgung auf Erneuerbare Energien nimmt die Geothermie eine zentrale Bedeutung ein. Die Tiefengeothermie nutzt die Wärmeenergie der Erde in mehr als 400 m Tiefe. Die oberflächennahe Geothermie (Erdwärme) nutzt Wärmeenergie in Tiefen bis 400 m. Das geothermische Potenzial Westmecklenburgs soll in Zukunft an geeigneten Standorten verstärkt zur Deckung des Energiebedarfs beitragen. Für die gesamte Region Westmecklenburg konnten flächendeckend Potenziale für Tiefen- und für die oberflächennahe Geothermie zur Wärmeversorgung nachgewiesen werden. Die Erschließung dieser Potenziale setzt eine geeignete Nachfrage voraus. Diese ist bezüglich der Tiefengeothermie in verdichteten Siedlungsstrukturen, d. h. in Städten ab 4.000 Einwohnern ab einer Anschlussquote von 70 % zu erwarten. Die Erschließung der oberflächennahen Geothermie soll hingegen bevorzugt dezentral in weniger verdichteten Siedlungsstrukturen durch den Einsatz von Wärmepumpen erfolgen. Auf einen umweltschonenden Umgang mit dem Thermalwasser ist in besonderem Maße zu achten.

zu 6.5 (12):

Bei den Stromnetzen wird zwischen Übertragungs- und Verteilnetzen unterschieden. Übertragungsnetze dienen der überregionalen Versorgung im Höchstspannungsbereich (380/220 kV). Sie müssen den Transport über weite Entfernungen gewährleisten. Die Weiterleitung vom Übertragungsnetz zu den einzelnen Stromverbrauchern erfolgt über die Verteilnetze. Sie dienen der regionalen Versorgung im Hoch-, Mittel und Niederspannungsbereich (110 kV und darunter) und haben neben der Verteilfunktion auch die Rolle eines „Einsammlers“ von dezentral erzeugtem Strom. Der zur Fortsetzung der Energieverteilung erforderliche Ausbau der Erneuerbaren Energien stellt hohe Anforderungen an alle Energieleitungssysteme, also an Strom-, Gas- und Fernwärmeleitungen. Die dezentrale erneuerbare Einspeisung unterliegt mehr oder weniger großen Schwankungen. Außerdem fallen die Erzeugung und der Verbrauch teilweise in unterschiedliche Zeiträume. Vor allem die Stromverteilnetze werden dadurch stark belastet. Um eine hohe Netzstabilität und Systemsicherheit zu gewährleisten und um den Netzausbau und damit verbundene Kosten zu minimieren, sollen neben Anlagen zur Kraft-Wärme-Kopplung wie Blockheizkraftwerken auch Strom- und Wärmespeicher sowie dezentrale Anlagen für die Nutzung erneuerbarer Gase zum Einsatz kommen.

Trotz dieser Bestrebungen wird künftig ein weiterer Netzausbau notwendig sein. Um eine gleichbleibende Qualität und eine hohe Sicherheit der Versorgung gewährleisten zu können, sind zunehmend leistungsstärkere Übertragungs- und Verteilnetze erforderlich. Erheblicher Ausbau- und Investitionsbedarf wird in allen Netz- und Umspannebenen gesehen.¹⁰

Im Interesse des Freiraum- und Landschaftsschutzes sollen neue Leitungsbauwerke mit vorhandenen Infrastrukturtrassen gebündelt werden. Die Überformung der Landschaft durch Linieninfrastrukturvorhaben und die mit ihnen verbundene Zerschneidungswirkung kann durch eine unterirdische Verlegung, soweit dies wirtschaftlich vertretbar ist, weitestgehend vermieden werden. Die Parallelführung und Bündelung von Linieninfrastrukturen soll unter Berücksichtigung der Verletzbarkeit kritischer Infrastrukturen erfolgen.¹¹

zu 6.5 (13):

Die neuen Technologien der Energieerzeugung, Energieumwandlung und des Energietransportes bergen neben den vielen Vorteilen auch das Risiko, dass bauliche Anlagen nach Ende ihrer Nutzungsdauer nicht zurückgebaut werden. Der Rückbau von Anlagen und Leitungen sollte deshalb bereits in der Planungsphase geregelt werden.

¹⁰ siehe: „Energiepolitische Konzeption für Mecklenburg-Vorpommern“, Februar 2015, S. 45 ff.

¹¹ Im Ergebnis der Teilfortschreibung wird in der Gesamtkarte M 1:100.000 nachrichtlich die Planung Parchim – Neuburg übernommen.

Tabellenteil

Tabelle 1: Eignungsgebiete für Windenergieanlagen

Nr.	LK	Bezeichnung	Gemeinde	Fläche in ha	entfallende Festlegung gemäß RREP WM 2011
01/21	NWM	Rieps	Rieps, Thandorf und Schlagsdorf	70	VB Landwirtschaft, Tourismusentwicklungsraum
02/21	NWM	Lowitz West	Stadt Rehna, Königsfeld, Groß Siemz und Roduchelsdorf	349	VB Landwirtschaft, Tourismusentwicklungsraum
03/21	NWM	Schönberg	Stadt Schönberg und Menzendorf	77	VB Landwirtschaft, Tourismusentwicklungsraum
04/21	NWM	Menzendorf	Menzendorf, Stepenitztal und Grieben	78	VB Landwirtschaft
05/21	NWM	Grieben Ost	Stepenitztal, Grieben und Stadt Rehna	50	VB Landwirtschaft
06/21	NWM	Groß Voigtshagen	Stadt Dassow und Roggenstorf	99	VB Landwirtschaft, Tourismusentwicklungsraum, VB Trinkwasser
07/21	NWM	Questin	Stadt Grevesmühlen, Upahl und Bernstorf	96	VB Landwirtschaft, Tourismusentwicklungsraum
08/21	NWM	Grevesmühlen	Stadt Grevesmühlen und Damshagen	36	VB Landwirtschaft, Tourismusentwicklungsraum
09/21	NWM	Rohlstorf	Hornstorf und Benz	59	VB Landwirtschaft, Tourismusentwicklungsraum, VB Trinkwasser
10/21	NWM	Mühlen Eichsen	Mühlen Eichsen	41	VB Landwirtschaft, Tourismusentwicklungsraum
11/21	NWM	Gadebusch Süd	Stadt Gadebusch und Lützw	84	VB Landwirtschaft, Tourismusentwicklungsraum
12/21	NWM	Renzow West	Schildetal, Krembz und Pokrent	193	VB Landwirtschaft, Tourismusentwicklungsraum
13/21	NWM	Renzow Ost	Gottesgabe, Schildetal und Lützw	193	VB Landwirtschaft, Tourismusentwicklungsraum
14/21	LUP/ NWM	Groß Welzin	Gottesgabe, Dümmer und Grambow	120	VB Landwirtschaft, Tourismusentwicklungsraum
15/21	LUP	Parum	Dümmer und Wittendörp	95	VB Landwirtschaft, Tourismusentwicklungsraum
16/21	LUP	Stralendorf	Stralendorf und Warsow	97	VB Landwirtschaft, Infrastrukturkorridor
17/21	LUP	Alt Zachun	Alt Zachun, Bandenitz und Warsow	143	VB Landwirtschaft
18/21	LUP	Lübesse	Lübesse, Sülstorf und Uelitz	238	-
19/21	LUP	Plate	Plate und Banzkow	263	VB Landwirtschaft, Tourismus-

Nr.	LK	Bezeichnung	Gemeinde	Fläche in ha	entfallende Festlegung gemäß RREP WM 2011
					entwicklungsraum, VB Trinkwasser
20/21	LUP	Hoort	Hoort und Rastow	445	VB Landwirtschaft
21/21	LUP	Boizenburg	Stadt Boizenburg und Gresse	54	VB Landwirtschaft, Tourismus-entwicklungsraum
22/21	LUP	Gresse	Gresse	50	VB Landwirtschaft
23/21	LUP	Vellahn	Vellahn	107	VB Naturschutz und Landschaftspflege, VB Landwirtschaft, Tourismus-entwicklungsraum
24/21	LUP	Kloddram	Vellahn, Stadt Wittenburg und Toddin	224	VB Landwirtschaft, Tourismus-entwicklungsraum
25/21	LUP	Alt Krenzlin (2 Teilflächen)	Alt Krenzlin	144	-
26/21	LUP	Wöbbelin (3 Teilflächen)	Groß Laasch, Stadt Neustadt-Glewe und Wöbbelin	390	VB Landwirtschaft, Tourismus-entwicklungsraum, Infrastrukturkorridor
27/21	LUP	Bresegard (2 Teilflächen)	Bresegard bei Eldena, Stadt Ludwigslust und Eldena	252	VB Landwirtschaft, Tourismus-entwicklungsraum
28/21	LUP	Karenz	Karenz und Grebs-Niendorf	63	VB Landwirtschaft
30/21	LUP	Steesow (2 Teilflächen)	Stadt Grabow und Milow	458	VB Landwirtschaft
31/21	LUP	Milow	Milow und Stadt Grabow	118	VB Landwirtschaft
32/21	LUP	Grabow	Stadt Grabow	42	VB Landwirtschaft, Tourismus-entwicklungsraum, Infrastrukturkorridor
33/21	LUP	Muchow	Muchow	46	VB Landwirtschaft
34/21	LUP	Brunow	Brunow	69	VB Landwirtschaft
35/21	LUP	Parchim	Stadt Parchim	433	VB Landwirtschaft, Tourismus-entwicklungsraum, VB Trinkwasser
36/21	LUP	Gischow (2 Teilflächen)	Stadt Lübz	171	-
37/21	LUP	Lübz Süd	Stadt Lübz	40	Tourismus-entwicklungsraum
38/21	LUP	Kreien	Kreien und Gehlsbach	182	-
39/21	LUP	Wendisch Priborn	Ganzlin	87	VB Landwirtschaft
40/21	LUP	Barkow	Barkhagen und Kritzow	39	VB Landwirtschaft, Tourismus-entwicklungsraum, VB Trinkwasser
41/21	LUP	Plauerhagen	Barkhagen und Stadt Plau am See	199	VB Landwirtschaft, Tourismus-entwicklungsraum, VB Trinkwasser

Nr.	LK	Bezeichnung	Gemeinde	Fläche in ha	entfallende Festlegung gemäß RREP WM 2011
42/21	LUP	Daschow	Gallin-Kuppentin und Barkhagen	54	VB Landwirtschaft, Tourismusentwicklungsraum, VB Trinkwasser
43/21	LUP	Sehlsdorf	Stadt Goldberg, Passow und Werder	131	VB Landwirtschaft, Tourismusentwicklungsraum, VB Trinkwasser
44/21	LUP	Werder	Werder, Stadt Lübz und Granzin	160	VB Landwirtschaft, Tourismusentwicklungsraum, VB Trinkwasser
45/21	LUP	Granzin	Obere Warnow und Granzin	210	VB Landwirtschaft
46/21	LUP	Kladrum	Zölkow, Obere Warnow und Friedrichsruhe	329	-
47/21	LUP	Severin	Domsühl und Friedrichsruhe	188	VB Landwirtschaft
48/21	LUP	Wessin	Stadt Crivitz, Zapel und Barnin	221	VB Landwirtschaft
49/21	NWM	Groß Hundorf	Stadt Gadebusch, Wedendorfersee und Veelböken	152	VB Landwirtschaft, Tourismusentwicklungsraum, VB Naturschutz und Landschaftspflege
50/21	LUP	Lüttow-Valluhn	Lüttow-Valluhn	122	VB Landwirtschaft, Infrastrukturkorridor
51/21	LUP	Klein Dammerow	Gehlsbach und Ganzlin	47	VB Landwirtschaft
52/21	LUP	Runow	Bülow und Zölkow	82	VB Landwirtschaft
Summe				7.690	

Verwendete Abkürzungen:

VB = Vorbehaltsgebiet
VR = Vorranggebiet

Schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept für die Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen im Rahmen der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes Westmecklenburg

Auf der Grundlage

- von § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB,
- der Anlage 3 der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung und Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern vom 22.05.2012 (RL-RREP),
- des Beschlusses VV-2/15 der Verbandsversammlung am 24.02.2015,
- der Rechtsberatung durch Dr. Jan Thiele / Dombert Rechtsanwälte, Potsdam von Oktober bis Dezember 2015,
- des Beschlusses VV-20/16 der Verbandsversammlung am 20.12.2016 i.V.m. dem Beschluss VV-02/17 der Verbandsversammlung am 10.05.2017,
- des Beschlusses VV-04/17 der Verbandsversammlung am 15.11.2017,
- der Beschlüsse VV-08/18 und VV-09/18 der 59. Verbandsversammlung am 05.11.2018 und
- der Beschlüsse VV-12/21 und VV-13/21 der 64. Verbandsversammlung am 26.05.2021

legt der Regionale Planungsverband Westmecklenburg folgende regionale Kriterien für die Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen fest:

I Einleitung

Nach dem Landesraumentwicklungsprogramm (LEP M-V) sind in den Regionalen Raumentwicklungsprogrammen (RREP) Eignungsgebiete für Windenergieanlagen unter Berücksichtigung landeseinheitlicher Kriterien festzulegen. Bestehende Eignungsgebiete sind zu überprüfen – auch für diese gelten die folgenden Kriterien.

II Rechtliche Vorgaben

Die Festlegung von Eignungsgebieten nach § 8 Abs. 7 Satz 2 Raumordnungsgesetz (ROG) stellt sowohl nach innen als auch nach außen ein Ziel der Raumordnung dar. Jede Form der Negativ- oder Alibiplanung ist unzulässig. Das Bundesverwaltungsgericht stellt folgende grundlegende Anforderungen an die Festlegung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen:

a) Schlüssiges Planungskonzept

Der Ausweisung weiterer Eignungsgebiete für Windenergieanlagen im Rahmen der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg muss aus rechtlichen Gründen ein nachvollziehbares schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept zu Grunde liegen, das den allgemeinen Anforderungen des planungsrechtlichen Abwägungsgebots gerecht wird. Der Windenergienutzung soll so viel Raum gegeben werden, wie dies einerseits gerade auch aus Eigentümerinteressen heraus möglich ist und es der gesetzgeberischen Entscheidung einer Privilegierung dieser Nutzung entspricht (§ 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB). Andererseits ist die Nutzung dort zu begrenzen, wo Belange wie z.B. das Wohnen, Natur- und Landschaftsschutz bzw. andere Raumnutzungen vorgehen. Im Ergebnis muss der

Planungsträger der Privilegierungsentscheidung des Gesetzgebers Rechnung tragen, indem er der Windenergienutzung in substantieller Weise Raum schafft.

b) Positivausweisungen

Innerhalb der Eignungsgebiete Windenergieanlagen dürfen keine einer Windenergienutzung entgegenstehenden, auf Ebene der Raumordnung erkennbaren Belange existieren, die eine Umsetzung in der anschließenden Flächennutzungsplanung bzw. im Genehmigungsverfahren generell in Frage stellen würden. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens nach BImSchG wird die Einhaltung spezieller Richtwerte hauptsächlich bezüglich des Lärmschutzes und des Schattenschwurfes geprüft. Zudem erfolgt im Genehmigungsverfahren eine spezielle Artenschutzprüfung (Betrachtung weiterer Arten).

Mithin ist bereits auf der raumordnerischen Ebene eine sehr stringente Prüfung erforderlich, mit der Folge, dass im Rahmen der Flächennutzungsplanung nur noch ein begrenzter Regelungsbedarf verbleibt (wie z.B. eine teilweise Höhenbegrenzung aus städtebaulichen Gründen nach § 16 Abs. 1 BauNVO). Diese sehr dezidierte Raumordnungsplanung wird dadurch erleichtert, dass im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung Individualinteressen nicht nur abstrakt, sondern auch konkret in die raumordnerische Abwägung eingestellt werden.

Die nachfolgend aufgeführten Kriterien gewährleisten dies im Einklang mit der Rechtsprechung. Bei der Festlegung ist der Planungszeitraum des RREP von i.d.R. ca. 10 Jahren zu bedenken. Es muss realistisch sein, innerhalb dieses Zeitraums in den Eignungsgebieten Windparks zu errichten bzw. bestehende Windparks zu repowern und dauerhaft zu betreiben.

III **Allgemeine Ausweisungsregelungen**

Die Anforderungen an geeignete Flächen für Windenergieanlagen werden insbesondere durch die Raumordnung, die Gewährleistung gesunder Wohn- und Arbeitsbedingungen und den Natur- und Umweltschutz bestimmt. Die Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen ist landschafts-, natur- und menschenverträglich zu gestalten (vgl. auch § 2 ROG).

Die Neufestlegung von Eignungsgebieten muss den Anforderungen gemäß den im Folgenden genannten **Ausschluss- und Restriktionskriterien** entsprechen.

Die **Ausschlusskriterien** betreffen Flächen, auf denen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ausgeschlossen sind (sog. „harte“ Ausschlusskriterien, kein planerischer Entscheidungsspielraum), oder nach raumordnerischen Kriterien generell keine Windenergieanlagen aufgestellt werden sollen (sog. „weiche“ Ausschlusskriterien auf Basis einer bewussten Planungsentscheidung).

Die Ermittlung der Potenzialflächen (ausschlussfreie Flächen) erfolgt durch die Anwendung der harten und weichen Ausschlusskriterien bezogen auf die gesamte Planungsregion. Diese Ausschlussbereiche des gesamtäumlichen Planungskonzeptes für die Ausweisung der Eignungsgebiete werden gegenüber bestehenden kommunalen Bauleitplanungen für die Windenergie, Windparks, Genehmigungen für

die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen (WEA) sowie beantragte Genehmigungen für WEA grundsätzlich höher gewichtet.

Die verbleibenden Potenzialflächen werden anschließend einer flächenbezogenen Einzelfallabwägung unterzogen und dahingehend geprüft, welche Restriktionskriterien anzuwenden sind und auf welchen Flächen eine Anwendung unbegründet ist.

Die **Restriktionskriterien** sprechen zwar grundsätzlich gegen die Festlegung eines Eignungsgebietes für Windenergieanlagen auf der betreffenden Fläche, in einer Abwägung des Einzelfalls können sich jedoch die Windenergie begünstigenden Belange durchsetzen. Innerhalb der Restriktionsgebiete kann damit eine planerische Einzelfallabwägung erfolgen. So können verschiedene örtliche Aspekte in besonderer Weise berücksichtigt werden.

Ferner fließen die Erkenntnisse aus der Umweltprüfung und der Öffentlichkeitsbeteiligung in den Abwägungs- und Planungsprozess ein. Im Zuge der Umweltprüfung werden die relevanten Umwelteinwirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet. Dabei erfolgt auch eine standortspezifische Flächenbetrachtung, in der beispielsweise bereits festgelegte Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen bzw. Ökokonto-Flächen sowie durchgeführte Raumnutzungsanalysen im Hinblick auf die grundsätzliche Realisierbarkeit im Genehmigungsverfahren von Windenergieanlagen geprüft werden.

Gemäß des Gleichbehandlungsgrundsatzes sind gleiche Sachverhalte gleich abzuwägen.

Abwägungsleitende Prämissen für die Qualifizierung der **Potenzialflächen** zu Eignungsgebieten sind zusätzlich folgende Aspekte:

- bestehende technische Infrastruktur
 - Flächen, durch die Hochspannungsleitungen, Straßen, Bahnlinien, Richtfunkstrecken o. ä. verlaufen oder in denen z.B. Gewerbestandorte oder Tierhaltungsanlagen liegen, sind als ein geschlossenes Gebiet darzustellen (keine Teilräume);
 - Ggf. notwendige Sicherheitsabstände zu WEA werden im fachgesetzlichen Genehmigungsverfahren für den konkreten Windpark festgelegt.
- kommunale Bauleitplanung für die Windenergie (Gegenstromprinzip)
 - Rechtswirksame Flächennutzungspläne und in Aufstellung befindliche Bauleitpläne, sofern diese einen verfestigten Planungsstand aufweisen, werden höher gewichtet als die Anwendung der Restriktionskriterien.
- bestehende Genehmigungen für die Errichtung und den Betrieb von WEA
 - Für bestehende Genehmigungen wurde bereits eine Abwägung vorgenommen bzw. öffentliche und private Belange geprüft.
 - Es besteht zur Verwirklichung des Vorhabens ein Rechtsanspruch.
 - Bestehende Genehmigungen werden mit sehr hohem Gewicht in die Abwägung eingestellt.
- beantragte Genehmigungen für die Errichtung und den Betrieb von WEA
 - Hinsichtlich beantragter Genehmigungen erfolgt eine Abwägung öffentlicher und privater Belange.

- Die Prognose, ob zur Verwirklichung des Vorhabens ein Rechtsanspruch in naher Zukunft entsteht, hängt stark vom Einzelfall ab.
 - Beantragte Genehmigungen, sofern eine positive landesplanerische Stellungnahme zum Vorhaben vorliegt, werden mit hohem Gewicht in die Abwägung eingestellt.
- Betrachtung der Nachbarregionen
- Das schlüssige Planungskonzept gilt nur für die Planungsregion Westmecklenburg, d. h. es erfolgt keine Anwendung der Planungskonzepte anderer Regionen für Westmecklenburg und umgekehrt.
 - Ausnahme: Der Abstand zu Siedlungen wird an der Grenze zu den Nachbarregionen genauso behandelt, wie innerhalb der Planungsregion Westmecklenburg (d.h. zu Siedlungen in Nachbarregionen muss derselbe Abstand eingehalten werden).

In einem letzten Abwägungsschritt wird die einzelfallbezogene Anwendung der Restriktionskriterien „Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks“ und „Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassungen von Siedlungen“ detailliert geprüft.

Abwägungsleitend bei der Anwendung dieser beiden Restriktionskriterien auf die Potenzialflächen sind zusätzlich zum oben Genannten folgende Aspekte:

- Konzentration und planerische Optimierung von Flächen
 - Wenn zwei Flächen die gleiche Qualität besitzen, jedoch dichter als 2,5 km voneinander entfernt liegen und keine weiteren entscheidungsrelevanten Informationen für die Abwägung vorliegen, werden beide Potenzialflächen im Sinne einer Gesamtflächenoptimierung so geschnitten, dass der Mindestabstand zwischen ihnen 2,5 km beträgt.
 - Eine große Fläche wird gegenüber zwei kleineren Flächen höher gewichtet.
 - Eine kompakte Fläche wird gegenüber einer zerstückelten bzw. zerklüfteten Fläche höher gewichtet.
- infrastrukturelle Vorbelastungen
 - Flächen, die z.B. durch Hochspannungsleitungen, Autobahnen, Bundesstraßen, Bahnanlagen, Industrie- oder Gewerbegebiete, Ver- und Entsorgungsanlagen, vorhandene WEA, Funkmasten oder Richtfunkstrecken vorbelastet sind, werden gegenüber unbelasteten Flächen höher gewichtet.
- bestehende WEA in einem Windpark
 - Für bestehende WEA wurde bereits im Genehmigungsverfahren eine Abwägung vorgenommen bzw. es wurden öffentliche und private Belange geprüft.
 - Investitionen wurden getätigt (u.a. WEA, Leitungen und Wege, Umspannwerk).
 - Hinsichtlich der einzelfallbezogenen Anwendung der beiden o.g. Restriktionskriterien werden WEA unter Berücksichtigung des Anlagenalters gewichtet.
 - Potenzialflächen, die an bestehende Windparks angrenzen oder diese überlagern, gelten als Erweiterung (gilt auch über die Regionsgrenze hinaus).

- Konfliktpotenzial
 - Konfliktärmere Flächen werden gegenüber konfliktträchtigeren Flächen höher gewichtet¹².
- Nachbarregion
 - Windparks in Nachbarregionen werden genauso gewichtet wie Windparks in Westmecklenburg.

Referenzanlage

Dem gesamträumlich-schlüssigen Planungskonzept wird typisierend eine Referenzanlage von 200 m Gesamthöhe zugrunde gelegt. Dies entspricht den derzeit durchschnittlichen üblichen Bauhöhen in Mecklenburg-Vorpommern. Der guten Ordnung halber weist der Regionale Planungsverband an dieser Stelle daraufhin, dass durch die Festlegung der Referenzanlage die Errichtung anderer Anlagen nicht eingeschränkt oder ausgeschlossen wird. Es sind auch kleinere oder größere Windenergieanlagen grundsätzlich möglich.

¹² Das Konfliktpotenzial bezieht sich hierbei auf öffentliche Belange im Sinne des § 35 BauGB wie z.B. den Natur- oder Denkmalschutz, bei denen anzunehmen ist, dass sie auf Genehmigungsebene eher zum Tragen kommen können. Gemeint ist hiermit nicht, dass ein Gebiet von den Akteuren u.a. im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung kontrovers bewertet wird.

IV Übersicht der anzuwendenden Kriterien sowie Differenzierung nach harten Ausschlusskriterien, weichen Ausschlusskriterien und Restriktionskriterien

Harte Ausschlusskriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen
Gebiete, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen, einschließlich eines Abstandes von 400 m
Dem Wohnen dienende Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich einschließlich eines Abstandes von 400 m
Festgesetzte Naturschutzgebiete gemäß § 23 BNatSchG
Militärische Anlagen
Weiche Ausschlusskriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen
Bei Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen, über die harte Tabuzone hinausgehender zusätzlicher Vorsorgeabstand von 600 m
Bei Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, über die harte Tabuzone hinausgehender zusätzlicher Vorsorgeabstand von 400 m
Naturnahe Moore
Gesetzlich geschützte Biotop gemäß § 20 NatSchAG M-V ab 5 ha
Vorranggebiete Rohstoffsicherung
Vorranggebiete Küsten- und Hochwasserschutz
Vorranggebiete Trinkwasser
Vorranggebiete Gewerbe- und Industrie
Tourismusschwerpunkträume
Unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit (> 2.400 ha)
Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotential, einschließlich 1.000 m Abstandspuffer
Waldflächen ab 10 ha
Binnengewässer ab 10 ha und Fließgewässer 1. Ordnung

Weiche Ausschlusskriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen
Biosphärenreservate Schaalsee und Flusslandschaft Elbe
Naturparks
Europäische Vogelschutzgebiete gemäß Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009, einschließlich 500 m Abstandspuffer
Horste / Nistplätze von Großvögeln gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG: <ul style="list-style-type: none"> • Schreiadler – Waldschutzareal einschließlich 3.000 m Abstandspuffer • Schwarzstorch – Brutwald einschließlich 3.000 m Abstandspuffer • Seeadler – Horst einschließlich 2.000 m Abstandspuffer • Fischadler – Horst einschließlich 1.000 m Abstandspuffer • Wanderfalke – Horst einschließlich 1.000 m Abstandspuffer • Weißstorch – Nest einschließlich 1.000 m Abstandspuffer
Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate
Kernflächen des Gebietes mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung „Schaalsee-Landschaft“ gemäß genehmigtem Pflege- und Entwicklungsplan
Flugplätze einschließlich Bauschutz- und Hindernisbegrenzungsbereich gemäß §§ 12 und 17 LuftVG
Schutz- und Wirkungsbereiche militärischer Anlagen
Schutzabstand von 5 km um den Windprofiler Ziegendorf
Mindestgröße eines Windeignungsgebietes von 35 ha
Restriktionskriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen
500 m Abstandspuffer zu den Kernflächen des Gebietes mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung „Schaalsee-Landschaft“ gemäß genehmigtem Pflege- und Entwicklungsplan
500 m Abstandspuffer zu festgesetzten Naturschutzgebieten gemäß § 23 BNatSchG
500 m Abstandspuffer zu naturnahen Mooren nach Gutachtlichem Landschaftsprogramm M-V gemäß Karte V
500 m Abstandspuffer zu Biosphärenreservaten
500 m Abstandspuffer zu Naturparks
Vorbehaltsgebiete Naturschutz- und Landschaftspflege

Restriktionskriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen
Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung
Vorbehaltsgebiete Küsten- und Hochwasserschutz
Bedeutsame Entwicklungsstandorte für Gewerbe und Industrie
Vorbehaltsgebiete Kompensation und Entwicklung
200 m Abstandspuffer zu gesetzlich geschützten Biotopen gemäß § 20 NatSchAG M-V ab 5 ha
Landschaftsschutzgebiete gemäß der jeweiligen Landschaftsschutzgebietsverordnung
Vogelzug Zone A – hohe bis sehr hohe Dichte
Rastgebiete (Land) von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer
Flugsicherungseinrichtungen, einschließlich Schutz- u. Wirkungsbereich
Gesetzlich geschützte Bau- und Bodendenkmale gemäß § 7 i. V. m. § 1 DSchG M-V
Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks
Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen

V Erläuterung der Kriterien

V a) Harte Ausschlusskriterien

Gebiete, die nach BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen, einschließlich eines Abstandes von 400 m

Windenergieanlagen der derzeit üblichen Leistungsklassen und Bauhöhen sind aus Gründen des Immissionsschutzes (Lärm, Schattenwurf) sowie der anzunehmenden optisch bedrängenden Wirkung in Gebieten, die nach der Baunutzungsverordnung dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen, von vornherein unzulässig.

Die Errichtung einer solchen Anlage in einem dieser vorgenannten Gebiete (WR, WA, MD, MI und SO mit der Zweckbestimmung Wohnen, Erholung, Tourismus oder Gesundheit, also z.B. Klinik) kommt aus rechtlichen Gründen nicht in Betracht. All diese Gebiete sind durch eine Bebauung dominiert, die schon allein aus baurechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Anforderungen heraus die Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen unmöglich macht. Dies ergibt sich aus

§ 5 Abs. 1 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm) und dem nachbarlichen Rücksichtnahmegebot. Hieraus folgt, dass die Errichtung einer modernen Windenergieanlage mit den von dieser ausgehenden erheblichen Emissionen direkt in einem Gebiet, das nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus oder der Gesundheit dient, von vornherein nicht in Betracht kommt. Diese sind als „harte Tabuzone“ einzuordnen.

Datenbasis für die Siedlungsgebiete sind die ALKIS-Daten vom Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern (LAIv) einschließlich einer aktuellen Überprüfung gemeldeter Einzelhäuser und rechtskräftiger Bebauungspläne, wobei Bestandsgebäude sowie Baufenster in Bebauungsplänen, die einen verfestigten Planungsstand haben, für die Gebietsabgrenzung maßgeblich sind. Ferner wurden die aktuell verfügbaren Siedlungsdaten benachbarter Bundesländer einbezogen.

Darüber hinaus geht der Regionale Planungsverband von der Annahme aus, dass – unter Berücksichtigung der für die Referenzanlage angenommenen Höhe von 200 m – ein Abstand von 400 m um die Gebiete, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen, als „harte“ Tabuzone festzulegen ist. Die Herleitung dieses „harten“ Siedlungspuffers erfolgt auf Basis der i.d.R. anzunehmenden optisch bedrängenden Wirkung (zweifache Anlagenhöhe) um die genannten Gebiete. Schall- und Schattenemissionen sind hingegen nicht für die Bemessung bzw. Definition des „harten“ Siedlungspuffers geeignet, da sie im Einzelfall und auf Genehmigungsebene zu berücksichtigen sind und somit keine hinreichende Typisierungsmöglichkeit entfalten.

Im Einzelnen:

Windenergieanlagen müssen aus rechtlichen Gründen einen Mindestabstand zu Siedlungsbereichen einhalten, um erhebliche schädliche Umweltbelastungen zu vermeiden. Bei diesen Umweltbelastungen handelt es sich im Wesentlichen um Immissionen (Lärm und Schattenwurf). Der Umgang mit Schallimmissionen (Lärm) ist in der TA Lärm geregelt. Die jeweils zulässigen Immissionsschutzrichtwerte beziehen sich auf die Gebietsbezeichnungen nach BauNVO. Der Umgang mit optischen Immissionen (Schatten) wird nach BImSchG sowie den WEA-Schattenwurf-Hinweisen der LAI geregelt. Die konkreten, immissionsschutzrechtlichen Anforderungen bzw. einzuhaltenen Abstände von Windenergieanlagen zu bestimmten Nutzungen werden generell im nachgelagerten Genehmigungsverfahren einzelfallbezogen geprüft. Einen rechtlich geregelten Mindestabstand aufgrund von Lärm oder Schattenwurf gibt es nicht. Dieser wäre von verschiedenen Faktoren, wie Anlagenanzahl, Bauhöhe, Schalleistungsspiegel, Rotordurchmesser, Himmelsrichtung etc. abhängig und könnte nur individuell einzelfallbezogen ermittelt werden.

Jedoch führt die „optisch bedrängende Wirkung“ von Windenergieanlagen zu einer „harten“ Ausschlusszone um Gebiete, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen. Hintergrund ist folgender: Das in § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BauGB enthaltene Gebot der nachbarschaftlichen Rücksichtnahme als unbenannter öffentlicher Belang betrifft außer dem Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Anlagengeräusche auch Fälle, in denen sonstige nachteilige Wirkungen in Rede stehen. Dazu zählt die Rechtsprechung „optisch bedrängende Wirkungen“, die von einem Bauvorhaben auf bewohnte Nachbargrundstücke ausgehen können. Abgeleitet wird dieser Abstand für die vorliegende Planung maßgeblich aus dem baurechtlichen Rücksichtnahmegebot. Danach ist bei einer Entfernung von weniger als dem zweifachen der Gesamthöhe einer Windenergieanlage regelmäßig

von einer unzumutbaren erdrückenden Wirkung und damit von der Unzulässigkeit auszugehen. Für die Frage der optisch bedrängenden Wirkung einer Windenergieanlage ist nicht die Baumasse ihres Turms, sondern die in der Höhe wahrzunehmende Drehbewegung des Rotors von entscheidender Bedeutung. Diese wirke auf einen Wohnnachbar umso belästigender ein, je geringer die Distanz zwischen der Windenergieanlage und dem benachbarten Wohngrundstück sei (vgl. dazu ständige Rechtsprechung seit OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 09. August 2006 – 8 A 3726/05 –, nachfolgend Bundesverwaltungsgericht, Beschluss vom 11. Dezember 2006 – 4 B 72/06 –, OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 24. Juni 2010 – 8 A 2764/09 – und OVG für das Land Mecklenburg-Vorpommern, Urteil vom 10. April 2018 – 3 LB 133/08 –).

Die an diesen Vorgaben ausgerichtete Berechnung des der „harten“ Tabuzone zuzurechnenden Mindestabstandes von 400 m basiert dabei auf einer Typisierungsbefugnis, die dem Regionalen Planungsverband mit Blick auf die zugrunde gelegte Anlagenhöhe zukommt (vgl. dazu OVG Lüneburg, Urteil vom 14. Mai 2014 – 12 KN 244/12). Denn die Rechtsprechung erkennt an, dass die Abgrenzung zwischen harten und weichen Tabuzonen in der Planungspraxis mit Schwierigkeiten verbunden sein und vom Plangeber nicht mehr gefordert werden kann, als er „angemessener Weise“ leisten kann. Daher kommt diesem dort, wo eine trennscharfe Abgrenzung auf der Ebene der Planung angesichts der regelmäßig noch fehlenden Konkretisierung des Vorhabens (genauer Standort, Anzahl und Leistung der Windenergieanlagen) noch nicht möglich ist, eine Befugnis zur Typisierung zu, wobei er auf Erfahrungswerte zurückgreifen darf. Dem Plangeber sind damit fachliche Beurteilungsspielräume und Einschätzungsprärogativen in dem Sinne eröffnet, dass die getroffenen Wertungen gerichtlich nur auf ihre Nachvollziehbarkeit und Vertretbarkeit überprüft werden (vgl. dazu OVG Lüneburg, Urteil vom 05. März 2019 – 12 KN 202/17 –, Rn. 107, juris m. w. N. und OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 23. Mai 2019 – OVG 2 A 4.19 –, Rn. 83 juris).

Der Regionale Planungsverband geht in Anwendung dessen von einer Referenzanlage mit einer Gesamthöhe von 200 m aus. Durch die Berücksichtigung der für die Referenzanlage angenommenen Höhe ergibt sich ein Abstand von 400 m zur Gebäudedekante bzw. zur Gebietsgrenze (zweifache Anlagenhöhe) als „harte“ Tabuzone.

Dabei wird auf diese Art zwar nicht dem von der TA Lärm vorgegebenen unterschiedlichen Schutzniveau verschiedener Baugebietstypen differenziert Rechnung getragen. Die sich durch diese Vorgehensweise ergebenden Abstände zur Wohnbebauung haben aber als „Reflexwirkung“ zugleich eine „Entschärfung“ der Schall- und Schattenimmission zur Folge. Angesichts dessen ist der Regionale Planungsverband berechtigt, einen als hart bewerteten Abstand der Windenergieanlagen zur Wohnbebauung vorrangig unter dem Gesichtspunkt der optischen Bedrängung in seine Planungen einzustellen. Demgegenüber verzichtet der Plangeber, wie bereits oben erläutert, angesichts des kaum zu leistenden Aufwands und der sich zugleich ergebenden Unsicherheiten bei der Zuordnung des gesamten Plangebietes zu den einzelnen Gebietstypen der TA Lärm darauf, immissionsschutzrechtlich zwingend erforderliche Abstände zur Wohnbebauung zu ermitteln und als harte Tabuzone zu werten (in diesem Sinne auch OVG Lüneburg, Urteil vom 05. März 2019 – 12 KN 202/17 –, Rn. 115, juris).

Dem Wohnen dienende Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich einschließlich eines Abstandes von 400 m

Auch Einzelhäuser und Splittersiedlungen als eine Form der Wohnbebauung weisen hinsichtlich der angestellten Erwägungen zu § 5 Abs. 1 BImSchG i.V.m. der TA-Lärm sowie dem nachbarlichen Rücksichtnahmegebot eine hohe Empfindlichkeit in Bezug auf die Errichtung von Windenergieanlagen auf. Ferner ist die Errichtung von Windenergieanlagen auf Flächen mit Einzelhäusern und Splittersiedlungen aus rechtlichen Gründen mit Blick auf § 5 Abs. 1 BImSchG sowie das nachbarliche Rücksichtnahmegebot ausgeschlossen.

Die Rechtsprechung geht für Splittersiedlungen im Außenbereich davon aus, dass diese zu den „harten“ Tabuzonen zu rechnen sind (OVG Berlin-Brandenburg, U. v. 24.02.2011 – 2 A 2/09 –juris, Rn. 62; OVG Nordrhein-Westfalen, U. v. 01.07.2013 – 2 D 46/12.NE – juris, Rn. 52). Die Festlegung als „harte“ Tabuzone ist deshalb jedenfalls für die Flächen der Einzelhäuser und Splittersiedlungen selbst gerechtfertigt.

Datenbasis für die Siedlungsgebiete sind die ALKIS-Daten vom Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern (LAIv) einschließlich einer aktuellen Überprüfung gemeldeter Einzelhäuser. Ferner wurden die aktuell verfügbaren Siedlungsdaten benachbarter Bundesländer einbezogen.

Ferner geht der Regionale Planungsverband davon aus, dass über die Festlegung der Flächen der Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich selbst ein darüberhinausgehender Abstand von 400 m als „harte“ Tabuzone begründet ist. Dabei lässt sich der Planungsträger von denselben Erwägungen leiten, wie sie in der Begründung zur Festlegung einer „harten“ Tabuzone von 400 m um „Gebiete, die nach BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen“ ausführlich dargelegt sind.

Abgeleitet aus dem baurechtlichen Rücksichtnahmegebot, wonach bei einer Entfernung von weniger als dem zweifachen der Gesamthöhe einer Windenergieanlage regelmäßig von einer unzumutbaren erdrückenden Wirkung und damit von der Unzulässigkeit auszugehen ist, ergibt sich unter Berücksichtigung einer Referenzanlage mit einer Gesamthöhe von 200 m bezogen auf die zweifache Anlagenhöhe auch um Splittersiedlungen und Einzelhäusern im Außenbereich ein Abstand von 400 m zur Gebäudedekante bzw. zur Gebietsgrenze als „harte“ Tabuzone.

Festgesetzte Naturschutzgebiete gemäß § 23 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Naturschutzgebiete genießen gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG umfassenden Schutz. In Naturschutzgebieten sind alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, nach Maßgabe mehrerer Bestimmungen verboten. § 23 Abs. 2 S.1 BNatSchG statuiert damit ein absolutes Veränderungsverbot in Naturschutzgebieten. Diese sind deshalb den „harten“ Tabuzonen zuzuordnen (so

u.a. OVG Berlin-Brandenburg, U. v. 24.02.2011 – 2 A 2/09 – juris, Rn. 62; OVG Nordrhein-Westfalen, U. v. 01.07.2013 – 2 D 46/12.NE – juris, Rn. 52).

Datenbasis für die Naturschutzgebiete ist eine aktuelle Zuarbeit des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (LUNG).

Militärische Anlagen

Militärische Anlagen dienen mit der ihnen dafür originär zur Verfügung stehenden Fläche einem bestimmten Zweck: Gebiete militärischer Anlagen dienen generell der militärischen Nutzung, die eine Parallelnutzung der Flächen durch Windenergieanlagen ausschließt. Militärische Anlagen selbst werden deshalb vom Regionalen Planungsverband Westmecklenburg als „harte“ Tabuzone bewertet. Im Wesentlichen betrifft dies große Flächen außerhalb der Siedlungsgebiete, d.h. Standortübungsplätze usw. (Hagenow, Karow), aber auch Funk- und Radaranlagen (Elmenhorst, Dargelütz und Karow). Kasernen innerhalb der Siedlungen werden i.d.R. ohnehin vom o.g. ALKIS-Datenbestand erfasst.

Datenbasis für die militärischen Anlagen ist eine aktuelle Zuarbeit des zuständigen Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw).

V b) Weiche Ausschlusskriterien

Bei Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen, über die harte Tabuzone hinausgehender zusätzlicher Vorsorgeabstand von 600 m

Bei der planerisch-abwägenden Entscheidung des Regionalen Planungsverbandes, um die oben aufgeführten „harten“ Tabufächen (Gebiete, die nach BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen, einschließlich eines Abstandes von 400 m) einen weiteren Abstandspuffer von 600 m vorzusehen, hat sich der Regionale Planungsverband Westmecklenburg vom immissionsschutzrechtlichen Vorsorgegrundsatz leiten lassen (vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG) und von der Erwartung, dass die Anlagen in Zukunft größer und leistungsstärker sein werden als heute. Der Planungsverband geht davon aus, dass nicht nur in unmittelbarer Nähe zu Windenergieanlagen deren Einwirkungen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht (Lärm, Schattenwurf, optisch bedrückende Wirkung) erheblich sein können. Mit Blick auf das Vorsorgeprinzip und in Erwartung größerer und leistungsstärkerer Anlagen beträgt der sich aus der harten und weichen Tabuzone ergebende Schutzabstand zu den entsprechenden Gebieten gemäß BauNVO damit insgesamt 1.000 m. Die besonders sensiblen Nutzungen von Wohn-, Erholungs-, Tourismus- und Gesundheitsgebieten gemäß BauNVO erfordern nach Auffassung des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg unter den vorgenannten Aspekten einen weiteren Schutzabstand von 600 m. Bei diesem Abstand ist für die genannten Immissionen i.d.R. keine Beeinträchtigung oberhalb der rechtlich verbindlichen Grenzwerte zu erwarten. Zudem soll auf diesem Wege die Akzeptanz in der Bevölkerung für die Windenergienutzung in der Nähe der eigenen Wohnbebauung erhalten bzw. erhöht werden, was mit Blick auf den geplanten weiteren Ausbau der Windenergie von erheblicher Bedeutung ist.

Ferner ist in der Rechtsprechung anerkannt, dass immissionsschutzrechtlich begründete Mindestabstände zu Siedlungsbereichen in der Regel den „weichen“ Tabuzonen zuzurechnen sind, jedenfalls wenn sie – wie hier – zumindest auch der Verwirklichung des Vorsorgegrundsatzes des § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BImSchG dienen (vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, U. v. 01.07.2013 – 2 D 46/12.NE – juris, Rn. 56). Immissionsschutzrechtlich bedingte „harte“ Tabuzonen können – wie zuvor dargelegt – nur ausnahmsweise solche Flächen sein, in denen der Betrieb von Windenergieanlagen absehbar unüberwindbar gegen das bauplanungsrechtliche Gebot der Rücksichtnahme verstoßen würde.

Dem Regionalen Planungsverband Westmecklenburg ist bekannt, dass der gebotene Abstand im Rahmen der „weichen“ Tabuzone im Einzelfall auch geringer als 600 m sein kann. Dessen ungeachtet sieht der Regionale Planungsverband Westmecklenburg ausgehend von der harten Tabuzone aus den genannten Vorsorgegründen einen zusätzlichen pauschalen Abstand von weiteren 600 m im Rahmen seiner Typisierungs- und Planungsbefugnis als „weiche“ Tabuzone vor. Damit berücksichtigt der Regionale Planungsverband pauschalierend die privaten Belange bzw. subjektiven Interessen der benachbarten Wohnbebauung, vor einer als übermäßig empfundenen Beeinträchtigung durch die Windenergienutzung bewahrt zu werden. Ferner geht der Regionale Planungsverband davon aus, dass dieser Abstand auch angesichts der Entwicklung hin zu größeren und leistungsstärkeren Windenergieanlagen ausreichend ist.

Datenbasis für den Vorsorgeabstand von 600 m ist das harte Ausschlusskriterium „Gebiete, die nach BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen, einschließlich eines Abstandes von 400 m“.

Bei Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, über die harte Tabuzone hinausgehender zusätzlicher Vorsorgeabstand von 400 m

Der Regionale Planungsverband ist sich der erforderlichen Differenzierung zwischen Innenbereichs- und Außenbereichswohnnutzung bewusst. Aufgrund des ausdifferenzierten rechtlichen Regelungssystems weist die jeweilige Bebauung eine unterschiedliche Schutzbedürftigkeit und Schutzwürdigkeit auf.

Allgemeine Wohnnutzungen sind in den dem Wohnen dienenden Baugebieten grundsätzlich zulässig und auf Entwicklung angelegt. Windenergieanlagen sind dagegen unzulässig und damit gebietsfremd.

Im Außenbereich ist die Situation grundsätzlich umgekehrt: Windenergieanlagen sind aufgrund ihrer Privilegierung im bauplanungsrechtlichen Außenbereich grundsätzlich zulässig und damit für den Außenbereich wesentypisch, allgemeine Wohnnutzungen dagegen nicht. Generell ist der Außenbereich dazu bestimmt, Nutzungen aufzunehmen, die in anderen Gebieten wegen ihrer Eigenart unzulässig sind. Vor dem Hintergrund der damit unterschiedlichen Zweckbestimmung der Gebiete muss den Wohnnutzungen im Baugebieten ein größerer Vorsorgeabstand zugebilligt werden als dem Wohnen im Außenbereich (vgl. OVG Niedersachsen, Urteil vom 30. Juli 2015 – 12 KN 220/12 –juris Rn. 22).

Der Bayerische VGH (vgl. Beschluss des Bayerischen VGH vom 21.01.2013; Az. 22 CS 12.2297 – juris, Rn. 28) führt dazu konkret aus, dass ein einheitlicher Schutzabstand die sachlich und rechtlich bestehenden Unterschiede der Schutzbedürftigkeit und Schutzwürdigkeit der unterschiedlichen Bereiche ohne die von Verfassungs wegen nach Art. 3 Abs. 1 i.V.m. Art 14 Abs. 1 GG erforderliche sachliche Rechtfertigung einebnet. Der Bayerische VGH ist ferner der Ansicht, dass sich das Maß des immissionsschutzrechtlich Zumutbaren nach der Schutzbedürftigkeit und Schutzwürdigkeit des maßgeblichen Gebietes richtet. Dies widerspiegelt sich u. a. auch in den gesetzlich zulässigen Immissionswerten. So hat der Gesetzgeber mit den §§ 30, 34 und 35 BauGB ein differenziertes System geschaffen, wobei für § 35 BauGB der Leitgedanke der größtmöglichen Schonung der Außenbereichsnutzungen charakteristisch ist. Danach kann eine Wohnbebauung in allgemeinen Wohngebieten einen höheren Schutz vor Lärm beanspruchen als in Dorf- und Mischgebieten; eine reine Wohnnutzung an der Grenze zum Außenbereich hingegen allenfalls einen mit allgemeinen Wohngebieten vergleichbaren Schutz; eine Wohnbebauung im Außenbereich jedoch allenfalls noch Schutz, wie er gemischten Bereichen (Kern-, Misch- oder Dorfgebieten) zuzubilligen ist.

Im Außenbereich muss grundsätzlich mit der Errichtung privilegierter Vorhaben nach § 35 BauGB – wie auch einer Windenergieanlage mit ihren typischen Begleiterscheinungen wie Lärm, Schattenwurf und Beeinträchtigung des Landschaftsbilds – gerechnet werden. Das Wohnen im Außenbereich ist nach § 35 BauGB nur in eng begrenzten Ausnahmefällen gestattet. Wer im Außenbereich wohnt, muss dort mit der Errichtung von privilegierten, ggf. auch störenden Anlagen rechnen und ist insofern planerisch vorbelastet. Dem Wohnen im Außenbereich wird ein verminderter Schutzanspruch zugemutet (vgl. dazu auch Beschluss des OVG Nordrhein-Westfalen vom 06.05.2016, Az.: 8 B 866/15 – juris, Rn. 9-20).

Um auszuschließen, dass wesentlich Ungleiches ohne sachliche Rechtfertigung gleich behandelt wird, und vor dem Hintergrund der unterschiedlichen Zweckbestimmung der Gebiete, erscheint es dem Regionalen Planungsverband angemessen, den vorsorgeorientierten Abstand zur Wohnnutzung auf insgesamt 800 m festzusetzen – er liegt damit 200 m unter dem gebotenen Schutzabstand zu Siedlungen im Innenbereich. Ausgehend von der harten Tabuzone legt der Regionale Planungsverband damit aus Vorsorgegründen einen zusätzlichen pauschalen Abstand von weiteren 400 m im Rahmen seiner Typisierungs- und Planungsbefugnis als „weiche“ Tabuzone fest.

Datenbasis für den Vorsorgeabstand von 400 m ist das harte Ausschlusskriterium „dem Wohnen dienende Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich einschließlich eines Abstandes von 400 m“.

Naturnahe Moore

Naturnahe Moore haben eine erhebliche landschaftsökologische Bedeutung und dienen zugleich der Erhaltung gefährdeter Arten. Dazu stellen sie einen aus naturschutzfachlicher Sicht wichtigen Lebensraum für die gefährdeten Arten dar und sind bedeutende Ökosysteme sowie zentrale Flächen des Biotopverbundsystems. Intakte Moore dienen zugleich der CO₂-Speicherung und damit dem aktiven Klimaschutz. Gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (NatSchAG M-V) sind Maßnahmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung des charakteristischen Zustandes oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen von naturnahen Mooren führen können, unzulässig. Damit stellt § 20 NatSchAG M-V naturnahe Moore unter einen besonderen rechtlichen Schutz.

Jedoch sieht sowohl § 30 Abs. 3 BNatSchG als auch § 20 Abs. 3 NatSchAG M-V grundsätzlich vor, dass auf Antrag im Einzelfall Ausnahmen vom Schutz naturnaher Moore zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigung ausgeglichen werden kann oder die Maßnahme aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls notwendig ist. Gemessen hieran ist davon auszugehen, dass kein generelles Verbot besteht, innerhalb von naturnahen Mooren Windenergieanlagen zu errichten. Dennoch macht der Regionale Planungsverband von seinem planerischen Ermessen Gebrauch und schließt im Rahmen der Abwägung die Errichtung von Windenergieanlagen in naturnahen Mooren aus.

Datenbasis für die naturnahen Moore ist das gutachtliche Landschaftsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (2003), Karte V.

Gesetzlich geschützte Biotope ab 5 ha

Gesetzlich geschützte Biotope unterliegen aufgrund ihrer erheblichen naturschutzfachlichen Bedeutung für den ökologischen Haushalt des jeweiligen Gebiets einem umfassenden rechtlichen Schutz gemäß § 30 BNatSchG. Dieser Gedanke wird durch § 20 des Gesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (NatSchAG M-V) ergänzt und konkretisiert, indem bestimmte, dort einzeln aufgelistete und beschriebene Biotope einem generellen Schutz unterstellt werden (siehe Anlage 2 zu diesem Gesetz). Maßnahmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung des charakteristischen Zustandes oder

sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen dieser Biotope führen können, sind unzulässig (siehe § 20 Abs. 1 und 2 NatSchG M-V).

Vor dem Hintergrund dieser gesetzlichen Regelung ist in der Vergangenheit für gesetzlich geschützte Biotope zum Teil angenommen worden, diese seien den „harten“ Tabuflächen zuzuordnen (vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, U. v. 01.07.2013 – 2 D 46/12.NE – juris, Rn. 52; OVG Berlin-Brandenburg, U. v. 24.02.2011 – 2 A 2/09 – juris, Rn. 62).

Jedoch sieht sowohl § 30 Abs. 3 BNatSchG als auch § 20 Abs. 3 NatSchAG grundsätzlich vor, dass auf Antrag im Einzelfall Ausnahmen vom Biotopschutz zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigung der Biotope oder Geotope ausgeglichen werden können oder die Maßnahme aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls notwendig ist. Gemessen hieran ist davon auszugehen, dass kein generelles Verbot besteht, innerhalb von Biotopen Windenergieanlagen zu errichten. Dennoch macht der Regionale Planungsverband von seinem planerischen Ermessen Gebrauch und schließt im Interesse des Biotopschutzes die Errichtung von Windenergieanlagen in Biotopen mit einer Fläche ab 5 ha aus.¹³

Aufgrund der Maßstabs- bzw. Regelungsebene (M 1:100.000) beschränkt sich das Regionale Raumentwicklungsprogramm bei der Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen auf gesetzlich geschützte Biotope ab 5 ha. Für kleinere geschützte Biotope (< 5 ha), die nicht dem Schutz als weiche Tabuzone unterfallen, muss darüber hinaus beachtet werden, dass diese entsprechend der gesetzlichen Vorschriften im Rahmen der konkreten Standortwahl für die einzelnen Windenergieanlagen innerhalb eines Eignungsgebietes vor unmittelbaren Einwirkungen ebenfalls grundsätzlich geschützt werden sollen. Es ist daher Aufgabe des konkreten Anlagengenehmigungsverfahrens, zu prüfen, ob im Einzelfall eine unzulässige Beeinträchtigung kleinerer geschützter Biotope < 5 ha, die auf der Ebene der Raumordnung durch das Kriterium für eine weiche Tabuzone nicht erfasst werden, vorliegt bzw. ob ggf. etwa aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses Ausnahmen zugelassen werden können. Die Vereinbarkeit mit den geschützten Bereichen ist demnach im Wege der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung über eine entsprechende Standortwahl, Ausgleichsmaßnahmen etc. sicherzustellen.

Datenbasis für die gesetzlich geschützten Biotope ist eine aktuelle Auflistung einschließlich aktuell bestätigter Neukartierungen des LUNG.

Vorranggebiete Rohstoffsicherung

Die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe aus regional bedeutsamen Lagerstätten ist mit der Errichtung von Windenergieanlagen nicht vereinbar. Auf Grund der Standortgebundenheit und der Endlichkeit der oberflächennahen Rohstoffe werden die im RREP WM, Programmsatz 5.6 (2) festgelegten Vorranggebiete Rohstoffsicherung (auf Grundlage der Kriterien aus Abbildung 17 S. 92 RREP WM) als Ausschlusskriterium einbezogen.

Datenbasis für die Vorranggebiete Rohstoffsicherung ist das RREP Westmecklenburg (2011).

¹³ Im Sinne nachvollziehbarer Gebietsdarstellungen auf regionalplanerischer Maßstabsebene wurden Biotoplinienstrukturen > 5 ha in WEG i.d.R. nicht dargestellt.

Vorranggebiete Küsten- und Hochwasserschutz

In den Vorranggebieten Küsten- und Hochwasserschutz sind alle Planungen und Maßnahmen den Anforderungen des vorbeugenden Küsten- und Hochwasserschutzes unterzuordnen. Vorranggebiete Küsten- und Hochwasserschutz in der Planungsregion umfassen diejenigen Gebiete im Elbetal, die als Flutpolder eine zentrale Entlastungsfunktion bei Rückstaugefährdung in Folge extremer Hochwasserereignisse besitzen.

Aus diesem Grund hat der Regionale Planungsverband Westmecklenburg in Programmsatz 5.3 (1) seines RREP WM 2011 Vorranggebiete Küsten- bzw. Hochwasserschutz (auf Grundlage der Kriterien aus Abbildung 13 S. 80 RREP WM) festgelegt. Diese Gebiete dienen der Verhinderung von Schadenskatastrophen und somit dem Schutz von Leben und Gesundheit sowie von erheblichen Sachwerten. Deshalb werden diese Gebiete als „weiche“ Tabuzonen festgelegt, in denen die Errichtung von Windenergieanlagen nicht zugelassen werden soll.

Datenbasis für die Vorranggebiete Küsten- und Hochwasserschutz ist das RREP Westmecklenburg (2011).

Vorranggebiete Trinkwasser

Trinkwasser, als das am meisten benötigte Lebensmittel, wird in Westmecklenburg ausschließlich aus dem Grundwasser gewonnen. Die Grundwasservorräte sind begrenzt und für die Bewohner des Gebietes von essentieller Bedeutung. Sie sollen als natürliche Lebensgrundlage zur bedarfsgerechten und stabilen Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft mit qualitätsgerechtem Trink- und Brauchwasser nachhaltig gesichert werden. Diese herausragende Bedeutung und das Vorsorgeprinzip rechtfertigen es, die im RREP WM 2011, Programmsatz 5.5 (2) festgesetzten Vorranggebiete Trinkwasser (auf Grundlage der Kriterien aus Abbildung 15 S. 89 RREP WM) von der Überplanung mit Windeignungsflächen freizuhalten. Diese sind als „weiche“ Tabuzonen einzuordnen.

Datenbasis für die Vorranggebiete Trinkwasser ist das RREP Westmecklenburg (2011).

Vorranggebiete Gewerbe und Industrie

Die in Westmecklenburg als landesweit bedeutsame gewerbliche und industrielle Großstandorte (LEP M-V 2016, Programmsatz 4.3.1 (2) und (5); RREP WM 2011, Programmsatz 4.3.1 (1)) festgelegten Flächen sollen der Ansiedlung großer, flächenintensiver Gewerbe- und Industriebetriebe vorbehalten sein. Eine solche Ansiedlung von großflächigem Gewerbe ist nicht nur für die ohnehin nicht einfache Arbeitsplatzsituation im Planungsraum von großer Bedeutung, sondern bedeutet auch eine Zunahme von Wirtschaftskraft. Die Ansiedlung großflächiger Betriebe soll zudem zur Entstehung von Wachstumskernen führen, von deren Ausstrahlungseffekten auch umliegende, weniger wirtschaftlich stark entwickelte Räume profitieren. Vor diesem Hintergrund ist es im Rahmen der planerisch-abwägenden Entscheidung des

Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburgs gerechtfertigt, die entsprechenden Vorranggebiete von der Bebauung mit Windenergieanlagen freizuhalten und sie für die Ansiedlung von Gewerbe und Industrie vorzuhalten.

Datenbasis für die Vorranggebiete Gewerbe und Industrie ist das RREP Westmecklenburg (2011).

Tourismusschwerpunkträume

Der Tourismus ist im Planungsraum von nicht zu unterschätzender Bedeutung. Besonderer Ausdruck dessen ist die intensive touristische Nutzung der Insel Poel, der Gemeinden entlang der Ostseeküste (vom Klützer Winkel über Wismar bis Boiensdorf), um den Schweriner See (Dobin am See, Leezen und Seehof) sowie in Plau am See und Weitendorf. Die im RREP WM 2011, Programmsatz 3.1.3 (2) festgelegten Tourismusschwerpunkträume (auf Grundlage der Kriterien aus Abbildung 4 S. 35 RREP WM) weisen eine hohe touristische Nachfrage und ein überdurchschnittlich hohes touristisches Angebot aus. Kriterien für Tourismusschwerpunkträume sind insbesondere eine Übernachtungsrate von mehr als 14.000 Übernachtungen jährlich je tausend Einwohner sowie eine Gesamtbettenzahl von über 300 Betten pro Gemeinde.

Der Ausschluss dieser Gebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen begründet sich insbesondere mit ihrer besonderen Schutzwürdigkeit zur Erhaltung ihrer Funktion für die Erholung und den Stellenwert des Tourismus als Wirtschaftsfaktor für die Region. Um in den Tourismusschwerpunkträumen eine touristische, den heutigen Ansprüchen entsprechende Nutzung im Hinblick auf die herausragende Bedeutung dieses Wirtschaftszweiges sicherzustellen, ist es notwendig, diese Räume von Nutzungen und Maßnahmen freizuhalten, die in Flächenkonkurrenz zum Tourismus stehen. Ferner sind hier Natur und Landschaft so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln, dass die Voraussetzungen für die Erholung in Natur und Landschaft gesichert werden. Dazu gehören auch die Vermeidung einer technischen Überformung der Landschaft und der Erhalt eines unverbauten Landschaftserlebnisses.

Um eine Beeinträchtigung der touristischen Nutzung von vornherein auszuschließen und diesen Wirtschaftsfaktor für die Region auf hohem Niveau zu erhalten, hat der Regionale Planungsverband Westmecklenburg beschlossen, Tourismusschwerpunkträume im Rahmen seiner Abwägungsentscheidung von Windenergieanlagen freizuhalten.

Datenbasis für die Tourismusschwerpunkträume ist das RREP Westmecklenburg (2011).

Unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit (> 2.400 ha)

Im Rahmen seiner Abwägungsentscheidung hat sich der Regionale Planungsverband Westmecklenburg entschlossen, unzerschnittene landschaftliche Freiräume der Stufe 4 (> 2.400 ha) nach Gutachtlichem Landschaftsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (GLP, 2003) als „weiche“ Tabuzonen einzuordnen und diese grundsätzlich von Windenergieanlagen freizuhalten.

Gemäß § 1 Abs. 5 BNatSchG sind großflächige, weitgehend unzerschnittene Landschaftsräume vor weiterer Zerschneidung und Flächeninanspruchnahme zu bewahren. Im Gutachtlichen Landschaftsprogramm (GLP) Mecklenburg-Vorpommern

von 2003 sind die unzerschnittenen landschaftlichen Freiräume dokumentiert. Sie wurden nach einer landesweit einheitlichen Methodik ermittelt. Dabei wurden Zerschneidungsachsen wie die Autobahnen, Siedlungen und Windenergieflächen mit Wirkzonen berücksichtigt. Unzerschnittene landschaftliche Freiräume sind gemäß der angewandten Methodik als Bereiche der Landschaft definiert, die frei von Bebauung, vollversiegelten Wegen und Straßen, Haupteisenbahnlinien sowie Windenergieanlagen sind. Ein zentrales Kriterium zur Bewertung der Freiräume ist die Flächengröße.

Entsprechend sind in Textkarte 7a des GLP Kernbereiche landschaftlicher Freiräume nach Flächengrößen in 4 Bewertungsstufen von „gering“ bis „sehr hoch“ dargestellt. Kernbereiche der Stufe 4 weisen eine Flächengröße von 2.400 ha und größer auf und sind aus diesem Grund als unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit einer sehr hohen Schutzwürdigkeit bewertet.

Aufgabe des Freiraumschutzes ist es, die notwendigen unbebauten und unzerschnittenen Räume in der erforderlichen Größe, Struktur und Funktion bereitzuhalten. Als weiches Ausschlusskriterium werden deshalb landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit der Stufe 4 (gemäß Bewertung der Flächengröße) herangezogen. Windenergieanlagen mit ihrer Wirkzone verringern als bebauungsähnliche Flächen die Kernbereiche landschaftlicher Freiräume. Sie beeinträchtigen die Funktion als Freiraum, zum Beispiel, indem sie Lebensbedingungen für störungsempfindliche Tierarten mit großen Raumansprüchen verschlechtern. Jede Windenergieanlage muss durch einen befestigten Weg erschlossen werden. Dies führt zu zusätzlichen Zerschneidungseffekten und zu einer Verringerung der Störungsarmut. Die Freiräume mit der höchsten Schutzwürdigkeit müssen daher von Beeinträchtigungen durch Windenergieanlagen freigehalten werden. Sie sind deshalb als „weiche“ Tabuzonen zu bestimmen.

Datenbasis für die unzerschnittenen landschaftlichen Freiräume ist das Gutachtliche Landschaftsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (2003), Textkarte 7a. Sofern nachweislich die fachbehördliche Datengrundlage (GLP) die aktuellen Verhältnisse vor Ort nicht widerspiegelt, erfolgt eine einzelfallbezogene Datenkorrektur basierend auf der fachbehördlich angewendeten Methodik gemäß GLP.

Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial, einschließlich 1.000 m Abstandspuffer

Im Gutachtlichen Landschaftsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (GLP) aus dem Jahr 2003 wird das Landschaftsbild auf der Grundlage der „Landesweiten Analyse und Bewertung der Landschaftsbildpotenziale M-V“ mit vier Stufen bewertet.

Aufgrund von raumwirksamen baulichen Veränderungen in den letzten Jahren (z. B. durch neue Windenergieanlagen, neue Straßen und Autobahnen sowie Freileitungen) kam es zur Überprägung des Landschaftsbildes. Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (LUNG) als die dafür zuständige Fachbehörde hat daher im Jahr 2010 eine „Aktualisierung der Bewertung des Landschaftsbildpotenzials für die Planungsregion Westmecklenburg“ vorgenommen. Gebiete mit einem Landschaftsbildpotential der Stufe 4 (sehr hohe Bewertung) zuzüglich eines Abstandspuffers von 1.000 m sollen grundsätzlich als „weiche“ Tabuzonen von der Bebauung mit Windenergieanlagen freigehalten werden. Hierbei handelt es sich um Bereiche, denen nach einer wissenschaftlich begründeten Methode ein herausragender Wert des Landschaftsbildes zugemessen wurde. Diese Bereiche sind auf Grund der besonderen Vielfalt, Schönheit und Eigenart des Landschaftsbildes

besonders sensibel gegenüber technischen Bauwerken mit großen Dimensionen. Da bei Windenergieanlagen ein deutlicher und andauernder Trend zu größeren Anlagenhöhen festzustellen ist und damit eine immer weitere Sichtbarkeit sowie Landschaftsbildbeeinflussung gegeben ist, wird ein Abstand von 1.000 m um die hochwertigsten Landschaftsbildbereiche im Rahmen der Vorsorge als „weiches“ Tabukriterium festgelegt. Damit entspricht der Regionale Planungsverband Westmecklenburg ebenfalls den Vorgaben des ROG, wonach in § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG die Erhaltung von Kulturlandschaften zu den Grundsätzen der Raumordnung gerechnet wird.

Datenbasis für die Räume mit sehr hoch bewertetem Landschaftsbildpotential ist die „Aktualisierung der Bewertung des Landschaftsbildpotenzials für die Planungsregion Westmecklenburg“ mit Stand vom Oktober 2010. Aufgrund von raumwirksamen baulichen Veränderungen (z.B. durch neue Windenergieanlagen, Straßen, Autobahnen und Freileitungen) kam es in Teilbereichen zu einer Überprägung des Landschaftsbildes. Sofern aufgrund dessen nachweislich die fachbehördliche Datengrundlage die tatsächliche Situation bzw. die aktuellen Verhältnisse vor Ort mittlerweile nicht mehr widerspiegelt, erfolgt eine einzelfallbezogene Datenaktualisierung basierend auf der fachbehördlich angewendeten Methodik gemäß GLP i.V.m. der vom LUNG vorgenommenen Aktualisierung.

Waldflächen ab 10 ha

Der Wald gehört zu den wertvollen natürlichen Gütern, die es nachhaltig zu schützen, zu pflegen und zu bewirtschaften gilt. Er prägt die Landschaft und stellt eine wichtige Lebensgrundlage für die Menschen und einen bedeutenden Lebensraum für Pflanzen und Tiere dar. Der Wald erfüllt bedeutende Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion und ist deshalb zu erhalten und zu mehren (LWaldG § 1).

Windenergieanlagen im Wald mit den notwendigen Zufahrten, Kranstellflächen und Stromleitungen haben eine Beeinträchtigung der Lebensraumfunktion, des Klimas, des Bodens und der Waldbiotope zur Folge. Im Umfeld der Anlagen kommt es zu Beeinträchtigungen von störungsempfindlichen Vogelarten und anderen Tieren durch Lärm. Weiterhin kann es durch die Windenergieanlagen im Wald zu einem unmittelbaren Verlust der Lebensräume störungsempfindlicher Arten mit großem Raumbedarf kommen.

Mecklenburg-Vorpommern ist im Vergleich zu den anderen Bundesländern waldarm. Lediglich 23 % der Landesfläche sind von Wald bedeckt. Bereits durch den notwendigen Ausbau des Energie- und Leitungsnetzes gehen in Mecklenburg-Vorpommern zahlreiche Waldflächen verloren bzw. werden Waldflächen zerschnitten. Dies verstärkt den Anspruch, die Waldgebiete von einer weiteren Inanspruchnahme, wie sie durch Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen entstehen, zu schützen. Die Frage, ob zusammenhängende Waldflächen eine „harte“ Tabuzone darstellen, war in der Rechtsprechung der Oberverwaltungsgerichte längere Zeit umstritten. Mittlerweile hat sich jedoch die herrschende Meinung in der Rechtsprechung etabliert, dass eine Zuordnung von zusammenhängenden Waldflächen zu „harten“ Tabuzonen nicht in Betracht kommt (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, U. v. 24.02.2011 – 2 A 2/09 – juris, Rn. 69; OVG Lüneburg, U. v. 23.01.2014 – 12 KN 285/12 – juris, Rn. 19; OVG Münster, U. v. 06.03.2018 – 2 D 95/15.NE). Zudem sieht § 15 LWaldG M-V vor, dass Wald auf Antrag im Einzelfall in andere Nutzungsarten umgewandelt werden kann. Gemessen hieran ist davon auszugehen, dass kein generelles Verbot besteht, innerhalb von Wäl-

den Windenergieanlagen zu errichten. Dennoch macht der Regionale Planungsverband von seinem planerischen Ermessen Gebrauch und schließt im Rahmen der Abwägung die Errichtung von Windenergieanlagen in Wäldern aus und ordnet Waldflächen ab 10 ha daher den „weichen“ Tabuzonen zu.

Das Größenkriterium ist zum einen der Maßstabs- bzw. Regelungsebene (M 1:100.000) geschuldet. Zum anderen stellt es zugleich sicher, dass nicht jede kleinere Waldfläche oder ein Teil dieser Fläche von vornherein die Windenergienutzung ausschließt, sondern dass der Ausschluss nur bei großen, ökologisch bedeutsamen Flächen greift. Dennoch müssen auch Waldflächen < 10 ha im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsebene Berücksichtigung finden.

Datenbasis für die Waldflächen ist eine aktuelle Zuarbeit aus der Landesforst Mecklenburg-Vorpommern, Außenstelle Schwerin.

Binnengewässer ab 10 ha und Fließgewässer 1. Ordnung

Der Bau von Windenergieanlagen in Gewässern würde bereits in der Bauphase erhebliche, über die normalerweise für Windenergieanlagen an Land typischen Wirkungen hinausgehende, negative Umweltauswirkungen verursachen (z.B. stoffliche Einträge in Gewässer, Veränderung von Strömungsverhältnissen). Dies kann eine erhebliche Gefährdung für den Wasserhaushalt und die Qualität des jeweiligen Ökosystems darstellen. Weiterhin haben größere Wasserflächen eine besondere Bedeutung als Nahrungsgebiete für Fledermausarten sowie als Nahrungs-, Zug- und Brutgebiete für Vogelarten. Insbesondere besitzen die Wasser-Land-Übergangszonen eine herausragende Bedeutung für den Artenschutz, insbesondere den Schutz der Avifauna. Das Maß der Bedeutung ist abhängig von der Größe des Binnengewässers. Es sind insoweit naturschutzfachliche Konflikte zu befürchten, welche der Regionale Planungsverband Westmecklenburg durch eine Vorsorgeplanung und die Freihaltung von Wasserflächen von Windenergieanlagen bewältigt. Darüber hinaus begründet sich der Ausschluss der Gewässer auch in ihrer Funktion für die Erholung und für den Tourismus. Gewässer sind hier so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln, dass die Voraussetzungen für die Erholung gesichert werden.

Das Größenkriterium ist zum einen der Maßstabs- bzw. Regelungsebene (M 1:100.000) geschuldet. Zum anderen stellt es zugleich sicher, dass nicht jede kleinere Wasserfläche oder ein Teil dieser Fläche von vornherein die Windenergienutzung ausschließt, sondern dass der Ausschluss nur bei großen, ökologisch bedeutsamen Flächen greift. In der Praxis wird ferner die direkte Beanspruchung kleinerer Gewässer (Gräben, Bäche, Sölle, Weiher usw.) ohnehin durch die Standortplanung im Genehmigungsverfahren vermieden.

Datenbasis für die Stillgewässer ist das Fachinformationssystem Gewässer des LUNG, für die Fließgewässer eine aktuelle Zuarbeit des LUNG.

Biosphärenreservate Schaalsee und Flusslandschaft Elbe

In Westmecklenburg wurden die Biosphärenreservate Schaalsee und Flusslandschaft Elbe durch Landesverordnung bzw. per Gesetz zum Schutz der Natur und

als bedeutende Gebiete für naturnahe Erholung und landschaftsgebundenen Tourismus ausgewiesen.

Wesentliche Rechtsgrundlagen für das Biosphärenreservat Schaalsee sind

- die „Verordnung über die Festsetzung von Naturschutzgebieten und einem Landschaftsschutzgebiet von zentraler Bedeutung mit der Gesamtbezeichnung Naturpark Schaalsee“ vom 12. September 1990 sowie
- das „Gesetz über das Biosphärenreservat Schaalsee“ vom 14. Mai 2002.

Gemäß o.g. Verordnung erfolgte die Zonierung in die Schutzzonen II und III sowie die Regelung der in den Zonen zulässigen Gebote, Verbote und Ausnahmen. Im Pflege- und Entwicklungsplan (2005), welcher lediglich informellen Charakter besitzt, erfolgte eine Differenzierung in Kern-, Pflege- und Entwicklungszonen.

Wesentliche Rechtsgrundlagen für das Biosphärenreservat Flusslandschaft Elbe sind

- das „Gesetz über das Biosphärenreservat Elbe Mecklenburg-Vorpommern (Biosphärenreservat-Elbe-Gesetz - BRElbeG M-V)“ vom 15.01.2015 sowie
- die „Verordnung über die Festsetzung von Kern- und weiteren Pflegezonen im Biosphärenreservat Flusslandschaft Elbe Mecklenburg-Vorpommern“ vom 15.07.2019.

Im BRElbeG M-V sind sowohl die Zonierung des Biosphärenreservates in Kern-, Pflege- und Entwicklungszonen als auch die in den einzelnen Zonen zulässigen Handlungen geregelt. Gemäß § 9 Abs. 1 BRElbeG M-V sind jedoch innerhalb der Kern-, Pflege- und Entwicklungszonen Ausnahmen zulässig, die nicht zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung führen und nicht den Schutzzweck beeinträchtigen.

Biosphärenreservate gemäß § 25 BNatSchG wurden von der Rechtsprechung bisher, soweit erkennbar, als „harte Tabuzonen“ behandelt (so u.a. OVG Berlin-Brandenburg, U. v. 24.02.2011 – 2 A 2/09 – juris, Rn. 62; OVG Nordrhein-Westfalen, U. v. 01.07.2013 – 2 D 46/12.NE – juris, Rn. 52).

Es kann angenommen werden, dass die Kern- und Pflegezonen der Schutzwürdigkeit von Naturschutzgebieten und die Entwicklungszonen der Schutzwürdigkeit von Landschaftsschutzgebieten entsprechen. Da jedoch Ausnahmen von zulässigen Handlungen in den jeweiligen Schutzzonen der beiden Biosphärenreservate gesetzlich verankert sind, ist davon auszugehen, dass kein generelles Verbot besteht, innerhalb der beiden Biosphärenreservate bzw. der jeweiligen Kern-, Pflege- und Entwicklungszonen Windenergieanlagen zu errichten. Zur Vermeidung von etwaigen Abwägungsfehlern geht der Regionale Planungsverband Westmecklenburg davon aus, dass Biosphärenreservate jedenfalls nicht von vornherein aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen sowohl in ihrer Gesamtheit als auch innerhalb der einzelnen Zonen für die Windenergienutzung gesperrt sind. Dennoch macht der Regionale Planungsverband von seinem planerischen Ermessen Gebrauch und schließt im Interesse des Biosphärenreservatsschutzes die Errichtung von Windenergieanlagen in den Biosphärenreservaten Schaalsee und Flusslandschaft Elbe aus. In diesen Gebieten soll von der Errichtung von

Windenergieanlagen abgesehen werden, d.h. sie sind zu den „weichen“ Tabuzonen zu rechnen.

Datenbasis für die Biosphärenreservate ist eine aktuelle Zuarbeit des Biosphärenreservatsamtes Schaalsee-Elbe.

Naturparks

Die zwei Naturparks Sternberger Seenland und Nossentiner / Schwinzer Heide sind Großschutzgebiete, die sich überwiegend aus Landschafts- oder Naturschutzgebieten zusammensetzen, welche bereits einen umfassenden Schutz von Natur und Landschaft bieten¹⁴.

Gemäß § 27 BNatSchG dienen Naturparks der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung einer durch vielfältige Nutzung geprägten Landschaft sowie ihrer Arten und Biotopvielfalt. Zu diesem Zweck ist eine dauerhaft umweltgerechte Landnutzung anzustreben. Diese gesetzliche Regelung nimmt der Regionale Planungsverband Westmecklenburg auf, wenn er Naturparks zu „weichen“ Tabuzonen erklärt und im Rahmen der Abwägungsentscheidung diese von Windenergieanlagen freihalten will. Naturparks dienen weiterhin einer nachhaltigen Flächennutzung, der Entwicklung attraktiver, der Landschaft angepasster Dörfer, der Erhaltung, Pflege und Entwicklung einer mannigfaltigen Tier- und Pflanzenwelt sowie der Erschließung ihrer Gebiete für Erholung und landschaftsgebundenen Tourismus. Diese Zwecke rechtfertigen es, im Wege der Abwägung diesen Zielen Vorrang vor der Errichtung von Windenergieanlagen zu gewähren. Eine Errichtung von Windenergieanlagen ist dementsprechend nicht vereinbar.

Datenbasis für die Naturparks ist eine aktuelle Zuarbeit des LUNG.

Europäische Vogelschutzgebiete gemäß Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009, einschließlich 500 m Abstandspuffer

Die europäischen Vogelschutzgebiete nach Art. 4 der Europäischen Richtlinie 2009/147/EG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie) zählen zum Schutzgebietsnetz Natura 2000 (§§ 31 ff. BNatSchG). Die Einordnung der entsprechenden Gebiete als „harte“ oder „weiche“ Tabuzonen ist in der Rechtsprechung umstritten (vgl. dafür: OVG Berlin-Brandenburg, U. v. 24.02.2011 – 2 A 2/09 – juris, Rn. 63; dagegen z.B. OVG Rheinland-Pfalz, U. v. 16.05.2013 – 1 C 11003/12 – juris, Rn. 43 f.). Der Regionale Planungsverband Westmecklenburg geht zur Vermeidung von Abwägungsfehlern davon aus, dass ihm hinsichtlich europäischer Vogelschutzgebiete ein Abwägungsspielraum zur Verfügung steht und nutzt diesen dahingehend, Windenergieanlagen in europäischen Vogelschutzgebieten auszuschließen. Die AAB-WEA als wesentliche fachliche Grundlage sieht keine pauschalen zusätzlichen Abstände zu europäischen Vogelschutzgebieten vor. Der Planungsträger hat sich jedoch bewusst dafür entschieden, den europäischen Vogelschutzgebieten einen Schutzabstand einzuräumen. Der Puffer von 500 m um diese Gebiete dient der

¹⁴ Folgende Verordnungen gelten:

- Verordnung zur Festsetzung des Naturparks "Nossentiner/Schwinzer Heide" vom 14. Juli 1994
 - Landesverordnung zur Festsetzung des Naturparks "Sternberger Seenland" vom 20. Dezember 2004
- Der ehemalige Naturpark Mecklenburgisches Elbetal wurde in das Biosphärenreservat Flusslandschaft Elbe überführt.

typisierten Lösung naturschutzfachlicher Konflikte und insbesondere als Vorsorgeabstand.

Datenbasis für die EU-Vogelschutzgebiete ist eine aktuelle Zuarbeit des LUNG.

Horste / Nistplätze von Großvögeln gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

Für einige Großvogelarten, die bedroht und besonders störungsempfindlich sind und für die aktuell landesweite Daten zu Brutvorkommen vorliegen, wurden folgende Schutzradien um die Horste bzw. Nistplätze festgelegt:

- Schreiadler – Waldschutzareal einschließlich 3.000 m Abstandspuffer
- Schwarzstorch – Brutwald einschließlich 3.000 m Abstandspuffer
- Seeadler – Horst einschließlich 2.000 m Abstandspuffer
- Fischadler – Horst einschließlich 1.000 m Abstandspuffer
- Wanderfalke – Horst einschließlich 1.000 m Abstandspuffer
- Weißstorch – Nest einschließlich 1.000 m Abstandspuffer

Die Populationen der genannten Arten sind auf Grund ihrer teilweise geringen Individuenzahl in besonderem Maße auch durch Einzelverluste an Windenergieanlagen gefährdet. Für einige Arten wurde bereits eine hohe Anzahl an Kollisionen nachgewiesen. Ausschlussbereiche um die Horste bzw. Nistplätze sind ein etabliertes und gerichtsfestes Mittel, um den Schutz dieser Großvogelarten zu gewährleisten. Die Abstandskriterien orientieren sich an der „Artenschutzrechtlichen Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen (AAB-WEA) – Teil Vögel“ des LUNG mit Stand vom 01.08.2016. Dort und im Umweltbericht zur Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg finden sich nähere Informationen zu den einzelnen Arten.

Datenbasis für die Horste bzw. Nistplätze von Großvögeln sind artenbezogene aktuelle Zuarbeiten des LUNG.

Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitats

Grundsätzlich gibt es keine rechtliche Notwendigkeit zur Untersuchung und Berücksichtigung der Rotmilanbestände auf der regionalplanerischen Ebene.

In der „Artenschutzrechtlichen Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen (AAB-WEA) – Teil Vögel“ des LUNG mit Stand vom 01.08.2016 wird jedoch die besondere Verantwortung bezüglich des Rotmilanschlutzes im Zusammenhang mit der Windenergienutzung dargelegt (S. 35):

„Deutschland hat eine hohe Verantwortung für die Erhaltung des Bestandes des Rotmilans, da hier gut die Hälfte des Weltbestandes lebt (Aebischer 2009). Der Rotmilan ist in M-V in allen Naturräumen verbreitet, die Besiedlungsdichte unterscheidet sich jedoch innerhalb des Landes (Vökler 2014). Die erste landesweite Erfassung von Rotmilan-Horsten in M-V 2011/2012 zeigte eine Fortsetzung des bereits von Eichstädt et al. (2006) beschriebenen abnehmenden Trends.

Der Aktionsraum des Rotmilans ist offenbar in Abhängigkeit vom Vorkommen eines hinreichenden Beutetierangebots außerordentlich variabel und wird entsprechend zwischen 2 und 90 km² angegeben. Bei Waldbrütern ist der Aktionsraum offenbar größer als bei Offenlandbrütern (Nachtigall et al. 2010, Mammen et al. 2008).

Der Rotmilan besitzt ein sehr hohes Kollisionsrisiko, denn mit 301 belegten Schlagopfermeldungen ist er deutschlandweit einer der am meisten an Windenergieanlagen verunglückten Großvögel (Stand 16.12.2015, Dürr 2015). Ein hohes Schlagrisiko haben besonders Alt- und Brutvögel (89 % aller Funde), davon stammen die meisten aus der Brutzeit (Langgemach & Dürr 2014).

Der Rotmilan hat kein Meideverhalten gegenüber Windenergieanlagen entwickelt (u. a. Bergen 2001, Strasser 2006, Dörfler 2008). Im Gegenteil werden Windenergieanlagen eher gezielt aufgesucht und nach Nahrung abgesucht: Das Nahrungsangebot unter den Windenergieanlagen ist vor allem in

Ackerlandschaften unter Umständen für Rotmilane attraktiv, was das Kollisionsrisiko deutlich vergrößert (u. a. Mammen et al. 2008, 2009, Rasran et al. 2008).

Es gibt bereits erste Hinweise auf lokale Bestandsabnahmen bei hohen Windenergieanlagen-Dichten, z. B. Querfurter Platte (Bellebaum & Mammen 2012).

Der Aktionsplan der EU für die Art (Knott et al. 2009, S. 14/15) verweist auf die von WEA ausgehenden, wachsenden Kollisionsgefahren. Es wird dazu aufgefordert, diese Gefahren bei der Ansiedlung und Ausführung von WEA zu beachten.“

Der Regionale Planungsverband Westmecklenburg hat es sich daher zur Aufgabe gemacht, bereits auf regionalplanerischer Ebene Ausschlussgebiete für die Windenergienutzung zum Schutz des Rotmilans festzulegen.

Dabei hat sich gezeigt, dass die Definition der Horste vom Rotmilan einschließlich eines Abstandspuffers (z. B. als Ausschluss- oder Restriktionskriterium) nicht sinnvoll und zielführend ist. Aus rechtlicher Sicht können nur Kriterien, für die flächendeckend Daten bzw. Erhebungen vorliegen, als Ausschlusskriterium definiert werden. Eine flächendeckende regionale Erfassung der Horste bzw. Nistplätze existiert im Gegensatz zu den o. g. Großvogelarten nicht, Horststandorte des Rotmilans in Westmecklenburg sind nur zu ca. 50 % kartiert.

Zudem ist der Rotmilan ein „Horstwechsler“. Die Dynamik der Horststandorte und ihre Verlagerung sind nicht mit der Geltungsdauer des RREP von ca. 10 Jahren kompatibel. Infolge der Dynamik käme es, falls – wie bei anderen Großvogelarten – auf Ebene der Regionalplanung ein pauschaler Schutzbereich rund um aktuell bekannte Horste festgelegt würde, zu Ausschlussbereichen für die Windenergie, die ggf. nach wenigen Jahren nicht mehr vom Rotmilan genutzt werden. Andererseits lässt die Dynamik des Rotmilans in den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren weitere, bisher unbekannte Horststandorte erwarten. Diese Standorte entfalten wiederum eine ausschließende Wirkung gegenüber Windenergieanlagen, falls nicht von der Möglichkeit einer naturschutzrechtlichen Ausnahme Gebrauch gemacht wird.

Deshalb hat der Regionale Planungsverband Westmecklenburg beschlossen, eine kartografische Abgrenzung von landschaftlich geeigneten Jagdhabitaten (bevorzugte Lebensräume) für den Rotmilan zur Ermittlung regionaler Aktionsräume vorzunehmen. Im Rahmen des entsprechenden Fachbeitrages (Stand: November 2018, mit redaktionellen Ergänzungen April 2021) wurden diese Räume gutachterlich in die folgenden vier Stufen kategorisiert:

- geringe Dichte,
- mittlere Dichte,
- hohe Dichte und
- sehr hohe Dichte.

Auf dieser Grundlage hat der Regionale Planungsverband Westmecklenburg im Rahmen der Abwägung die planerische Entscheidung getroffen, die „Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitats“ von der Windenergienutzung freizuhalten und diese als „weiches“ Ausschlusskriterium in die Kriterien zur Ausweisung der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen aufzunehmen. Insgesamt werden in den Flächen mit sehr hoher Habitatdichte ca. 50 % der kartierten Brutpaare sowie in den Flächen mit hoher bis sehr hoher Habitatdichte > 75 % der kartierten Brutpaare im 1-km Umfeld erfasst. Die ermittelten Rotmilan-Aktionsräume werden zeitlich stabiler als die Horststandorte eingeschätzt.

Datenbasis für die Rotmilan-Aktionsräume ist der Fachbeitrag „Rotmilan“.

Kernflächen des Gebietes mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung „Schaalsee-Landschaft“ gemäß genehmigtem Pflege- und Entwicklungsplan

Das Naturschutzgroßprojekt „Schaalsee-Landschaft“ ist ein länderübergreifendes Bundesförderprojekt zwischen Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern. Grundlage für die Umsetzung von Maßnahmen im Projektgebiet ist ein zwischen allen Beteiligten abgestimmter Pflege- und Entwicklungsplan (PEPL). Der PEPL weist das Kerngebiet aus, welches in großen Teilen aus Naturschutzgebieten bzw. FFH-Gebieten besteht. Ferner befindet sich die Gebietskulisse der Kernflächen überwiegend im Gebiet des Biosphärenreservates Schaalsee.

Aus den genannten Gründen ist nach Auffassung des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg auch in den Kernflächen des Gebietes mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung „Schaalsee-Landschaft“ die Errichtung von Windenergieanlagen mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege nicht vereinbar.

Datenbasis für die o.g. Kernflächen ist der aktuelle Pflege- und Entwicklungsplan „Schaalsee-Landschaft“ (2005).

Flugplätze einschließlich Bauschutz- und Hindernisbegrenzungsbereich gemäß §§ 12 und 17 LuftVG

Flugplätze im Sinne von § 6 Abs. 1 LuftVG (dazu zählen auch Flughäfen, Landeplätze und Segelfluggelände) dienen mit der ihnen dafür originär zur Verfügung stehenden Fläche einem bestimmten Zweck. Auf der Fläche eines Flugplatzes – hier sind insbesondere Start- und Landebahnen sowie der Abfertigung von Flugzeugen dienende Gebäude vorgesehen – ist für Windenergieanlagen selbst rechtlich kein Raum. Auch im Bereich der Sicherheitsflächen (gemäß § 12 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 LuftVG), die sich unmittelbar an den Start- und Landeflächen befinden, kommt die Windenergienutzung nicht in Betracht. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass die modernen Windenergieanlagen schon aufgrund ihrer Höhe von i.d.R. über 100 m auf Flugplätzen selbst nicht errichtet werden dürfen (vgl. §§ 12 und 17 LuftVG).

In Bauschutzbereichen gemäß §§ 12 und 17 LuftVG sowie in den Hindernisbegrenzungsbereichen gemäß den Richtlinien des Bundes für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen gelten Bauhöhenbeschränkungen. Der Regionale Planungsverband Westmecklenburg hat sich im Rahmen der Abwägung entschlossen, auch Bauschutz- und Hindernisbegrenzungsbereiche für Flugplätze als „weiche“ Tabuzonen von Windenergieanlagen freizuhalten.

Hierfür war insbesondere die Überlegung maßgebend, dass es dem Planungsverband als angemessen und geboten erscheint, ein Nebeneinander von Windenergieanlagen und Flugverkehr räumlich angemessen zu trennen. Dies gilt insbesondere für die luftverkehrsrechtlichen Bauschutzbereiche, weil die heute üblichen Windenergieanlagen deutlich mehr als 100 m Gesamthöhe aufweisen und für ankommende und abfliegende Flugzeuge erhebliche Hindernisse beim Landeanflug oder beim Abflug von dem entsprechenden Flughafen darstellen. Eine angemessene räumliche Trennung kann deshalb auf dem Wege der Freihaltung von Bauschutzbereichen und Hindernisbegrenzungsbereichen erreicht werden. Das Interesse an der Errichtung von Windenergieanlagen in der Nähe von Flugplätzen nimmt der Regionale Planungsverband Westmecklenburg zur Kenntnis, geht allerdings im Rahmen seiner Abwägung davon aus, dass dieses Interesse jenem an einer angemessenen räumlichen Trennung von Windenergieanlagen und Flugplätzen

nachgeordnet ist. Deshalb werden Flugplätze einschließlich der Sicherheitsflächen sowie die Bauschutz- und Hindernisbegrenzungsbereiche als „weiches“ Tabukriterium behandelt.

Nicht tolerierbare Störungen von Flugsicherungsanlagen gemäß § 18 LuftVG sind durch Einschränkungen bei der Anzahl, der Bauhöhen oder der Konfiguration der Windenergieanlagen im Rahmen des jeweiligen Genehmigungsverfahrens anlagenbezogen zu ermitteln und auszuschließen. Dazu zählen auch die Belange der Radarfassung. Der Plangeber geht erfahrungsgemäß davon aus, dass diese Einzelfallprüfungen nicht zur generellen Verhinderung der Errichtung von Windenergieanlagen in den ausgewiesenen Eignungsgebieten führen.

Datenbasis für die Flugplätze einschließlich Bauschutz- und Hindernisbegrenzungsbereich ist ein aktueller Auszug aus dem bei den Ämtern für Raumordnung und Landesplanung geführten Raumordnungskataster.

Schutz- und Wirkungsbereiche militärischer Anlagen

Gemäß § 3 Schutzbereichsgesetz existiert um militärische Anlagen ein Schutzbereich. Die Gebiete militärischer Anlagen dienen generell der militärischen Nutzung und sind ebenso wie ihre Schutzbereiche von Windenergieanlagen freizuhalten. Gemäß § 1 Abs. 1 des Schutzbereichsgesetzes (SchBerG) ist ein Schutzgebiet ein Gebiet, in dem die Benutzung von Grundstücken für Zwecke der Verteidigung, insbesondere auch, um die Verpflichtung des Bundes aus zwischenstaatlichen Verträgen über die Stationierung und Rechtstellung von Streitkräften auswärtiger Staaten im Bundesgebiet zu erfüllen, nach Maßgabe des Gesetzes zu beschränken ist. Gemäß § 1 Abs. 2 SchBerG dient der Schutzbereich zum Schutz und zur Erhaltung der Wirksamkeit von Verteidigungsanlagen.

Diese übergeordneten Interessen lassen es als angemessen erscheinen, Schutzbereiche von militärischen Anlagen von Windenergieanlagen freizuhalten.; Insoweit überwiegt das Interesse an der umfassenden Nutzung der militärischen Anlage zu den oben genannten Zwecken das Interesse an der Errichtung von Windenergieanlagen in den entsprechenden Schutzbereichen. Der Regionale Planungsverband Westmecklenburg hat deshalb im Rahmen der Abwägung die planerische Entscheidung getroffen, militärische Schutzbereiche von Windenergieanlagen freizuhalten und sie zu „weichen“ Tabuzonen zu erklären.

Datenbasis für die Schutz- und Wirkungsbereiche militärischer Anlagen ist eine aktuelle Zuarbeit des zuständigen Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw).

Schutzabstand von 5 km um den Windprofiler Ziegendorf

Windprofiler sind spezielle, hochempfindliche Radargeräte zur Messung des vertikalen Windprofils. Die dadurch gewonnenen Daten fließen insbesondere in Wettervorhersagemodelle ein. Der Deutsche Wetterdienst (DWD) betreibt im Rahmen seiner gesetzlichen Aufgaben deutschlandweit insgesamt vier Windprofiler, davon einen am Standort Ziegendorf, südlich von Parchim. Windenergieanlagen können prinzipiell Messstörungen hervorrufen, sobald die radiale Entfernung der Windenergieanlagen vom Windprofiler im vertikalen Messbereich dieses Radarmessgerätes liegt. Windenergieanlagen können substanziellen Datenverlust durch Reflexionen, Abschattung

und Fehlechos an Windprofilern verursachen und Störungen hervorrufen, die die Funktionsfähigkeit des Windprofilers spürbar negativ beeinflussen. Der Regionale Planungsverband Westmecklenburg hat sich daher im Zuge seines Planermessens dafür entschieden, den 5 km-Radius um den Windprofiler Ziegendorf in Anlehnung an die Richtlinie der WMO¹⁵ als weiches Ausschlusskriterium festzulegen.

Im nachfolgenden Genehmigungsverfahren ist im Zuge der Einzelfallprüfung der Störungsgrad bzw. die konkrete Beeinflussung durch Windenergieanlagen in einem Radius von 5-15 km um den Windprofiler Ziegendorf konkret zu prüfen. Dabei werden neben den geplanten Anlagenhöhen und deren Hineinragen in die Radarstrahlen auch die aktuelle Bebauungssituation bzw. Anlagenkonfiguration im Umfeld des Radarstandortes sowie die umgebende Topografie berücksichtigt. Der Plangeber geht erfahrungsgemäß davon aus, dass diese Einzelfallprüfungen nicht zu einer generellen Verhinderung der Errichtung von Windenergieanlagen in den ausgewiesenen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen im Radius zwischen 5 und 15 km um den Windprofilerstandort führen werden.

Datenbasis für den Windprofilerstandort ist eine aktuelle Zuarbeit des zuständigen Deutschen Wetterdienstes (DWD).

Mindestgröße eines Windeignungsgebietes von 35 ha

Das Kriterium der Mindestgröße dient unter Berücksichtigung des gesetzgeberischen Grundziels in erster Linie der Konzentration von Anlagenstandorten. Es soll sichergestellt werden, dass im Hinblick auf eine gebotene Schonung des Freiraums und eine optimale Ausnutzung von Flächen des Außenbereichs innerhalb der Planungsregion Windenergieanlagen an bestimmten Standorten in Gruppen konzentriert werden. Der Regionale Planungsverband Westmecklenburg geht im Rahmen des zustehenden Planungsermessens davon aus, dass auf der Grundlage der heute bei modernen Anlagen üblichen Rotordurchmesser bzw. Anlagenhöhe und der hierdurch resultierenden Mindestabstände zwischen den Anlagen unter Anwendung der Mindestgröße von 35 ha zumindest drei räumlich benachbarte Windenergieanlagen als Windfarm¹⁶ bzw. Windpark aufgestellt werden können. Auf diese Weise wird dem Gebot der Konzentration in ausreichendem Maße Rechnung getragen. Zudem dient die Mindestgröße eines Eignungsgebietes dazu, durch Konzentration von Anlagen den weitläufigen Charakter des Landschaftsbildes in der Planungsregion zu erhalten und eine ungeordnete Vielzahl von störenden Einzelanlagen zu vermeiden. Zuletzt ist auch im Interesse der leichteren Erschließung und wirtschaftlichen Netzanbindung die Konzentration von Anlagen in Windparks vorzugswürdig. Deshalb stellen Potenzialflächen < 35 ha Ausschlussgebiete dar.

Datenbasis für den Ausschluss von potentiellen Windeignungsgebieten kleiner als 35 ha ist eine eigene Analyse der ermittelten Suchräume.

¹⁵ WMO - Final Report No. 1064-CIMO XV, Beschluss auf der 15. Sitzung der „Commission for Instruments and Methods of Observations (CIMO)“, Kapitel 5.13 und Annex VI (https://www.wmo.int/pages/prog/www/CIMO/CIMO15-WMO1064/1064_en.pdf)

¹⁶ Eine Windfarm i.S. der Nr. 1.6 der Anlage 1 zum UVPG und der Nr. 1.6 des Anhangs zur 4. BImSchV ist dadurch gekennzeichnet, dass sie aus mindestens drei Windenergieanlagen besteht, die einander räumlich so zugeordnet sind, dass sich ihre Einwirkungsbereiche überschneiden oder wenigstens berühren (BVerwG, Urteil vom 30.06.2004 – 4 C 9.03).

V c) Restriktionskriterien

500 m Abstandspuffer zu

- **den Kernflächen des Gebietes mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung „Schaalsee-Landschaft“**
- **festgesetzten Naturschutzgebieten gemäß § 23 BNatSchG**
- **naturnahen Mooren**
- **Biosphärenreservaten**
- **Naturparks**

Aufgrund der zunehmenden Anlagenhöhen der Windenergieanlagen werden Abstandspuffer festgelegt, damit die Wirkungen der Anlagen weniger weit in die Schutzgebiete hineinreichen. Aus diesem Grund hat sich der Regionale Planungsverband Westmecklenburg von naturschutzfachlichen Vorsorgeaspekten leiten lassen. Es soll zu den o.g. Gebieten i.d.R. jeweils ein Abstandspuffer von 500 m freigehalten werden.

Die Datenbasis für die o.g. Gebiete wird zusammen mit dem jeweiligen Ausschlusskriterium erläutert.

Vorbehaltsgebiete Naturschutz und Landschaftspflege

In den Vorbehaltsgebieten für Naturschutz und Landschaftspflege soll den Funktionen von Natur und Landschaft ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Als Vorbehaltsgebiete Naturschutz und Landschaftspflege werden unter anderem gemeldete FFH-Gebiete, naturnahe Küstenabschnitte, schwach entwässerte Moore und Moore mit vorrangigem Regenerationsbedarf sowie naturnahe Seen und Fließgewässer ausgewiesen. Die genannten Flächen weisen eine besondere naturschutzfachliche Wertigkeit auf, die durch die Meldung und Bestätigung als Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) oder durch die Übernahme von Flächen aus dem "Gutachtlichen Landschaftsrahmenplan Westmecklenburg" in die Raumentwicklungspläne bestätigt wird.

Raumbedeutsame Windenergieanlagen mit negativen Auswirkungen auf den Vorbehaltszweck sind hier nur möglich, wenn der Windenergienutzung im Einzelfall ein höheres Gewicht beigemessen wird.

Datenbasis für die Vorbehaltsgebiete Naturschutz und Landschaftspflege ist das RREP Westmecklenburg (2011).

Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung

In den Vorbehaltsgebieten Rohstoffsicherung soll der langfristigen Sicherung und Gewinnung von oberflächennahen Rohstoffen ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Sie sollen von Nutzungen freigehalten werden, die einen Abbau wesentlich

beeinträchtigen oder unmöglich machen würden. Raumbedeutsame Windenergieanlagen mit negativen Auswirkungen auf den Vorbehaltszweck sind hier nur möglich, wenn der Windenergienutzung im Einzelfall ein höheres Gewicht beigemessen wird.

Datenbasis für die Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung ist das RREP Westmecklenburg (2011).

Vorbehaltsgebiete Küsten- und Hochwasserschutz

In den Vorbehaltsgebieten Küsten- bzw. Hochwasserschutz soll bei allen Planungen und Maßnahmen die potenzielle Hochwassergefährdung berücksichtigt werden. In den für die Durchführung von Maßnahmen des Küsten- bzw. Hochwasserschutzes benötigten Flächen sollen keine Nutzungen zugelassen werden, die der Durchführung dieser Maßnahmen entgegenstehen. Raumbedeutsame Windenergieanlagen mit negativen Auswirkungen auf den Vorbehaltszweck sind hier nur möglich, wenn der Windenergienutzung im Einzelfall ein höheres Gewicht beigemessen wird.

Datenbasis für die Vorbehaltsgebiete Küsten- und Hochwasserschutz ist das RREP Westmecklenburg (2011).

Bedeutsame Entwicklungsstandorte für Gewerbe und Industrie

Die bedeutsamen Entwicklungsstandorte für Gewerbe und Industrie dienen der Ansiedlung und Erweiterung von Gewerbe- und Industrieunternehmen. Grundsätzlich sollen diese Standorte für die spezifischen Anforderungen von Unternehmen des produzierenden Gewerbes vorgehalten werden, um somit zu einer nachhaltigen Wirtschaftsentwicklung in der Planungsregion beizutragen. Raumbedeutsame Windenergieanlagen mit negativen Auswirkungen auf den Vorbehaltszweck sind hier nur möglich, wenn der Windenergienutzung im Einzelfall ein höheres Gewicht beigemessen wird.

Datenbasis für die bedeutsamen Entwicklungsstandorte für Gewerbe und Industrie ist das RREP Westmecklenburg (2011)¹⁷.

Vorbehaltsgebiete Kompensation und Entwicklung

In den Vorbehaltsgebieten Kompensation und Entwicklung sollen grundsätzlich naturschutzfachlich begründete Kompensations- und Entwicklungsmaßnahmen zusammengeführt werden. Sie dienen somit der räumlich flexibleren Umsetzung und der Effizienzsteigerung der naturschutzfachlichen und forstlichen Maßnahmen. Raumbedeutsame Windenergieanlagen mit negativen Auswirkungen auf den Vorbehaltszweck sind hier nur möglich, wenn der Windenergienutzung im Einzelfall ein höheres Gewicht beigemessen wird.

Datenbasis für die Vorbehaltsgebiete Kompensation und Entwicklung ist das RREP Westmecklenburg (2011).

200 m Abstandspuffer zu gesetzlich geschützten Biotopen gemäß § 20 NatSchAG M-V ab 5 ha

Da die Wirkungen von Windenergieanlagen regelmäßig Beeinträchtigungen bis in die Biotopflächen hinein verursachen können (z.B. auf Arten, die bevorzugt geschützte

¹⁷ Die bedeutsamen Entwicklungsstandorte sind nicht flächenscharf, sondern nur mit Symbolen „bedeutsamer Entwicklungsstandort Gewerbe und Industrie“ in der Karte des RREP WM festgehalten.

Biotoptflächen zur Nahrungssuche nutzen), soll i.d.R. ein Abstandspuffer von 200 m freigehalten werden. Kleinere Flächen geschützter Biotope müssen im Rahmen der Standortwahl für die einzelnen Anlagen innerhalb eines Eignungsgebietes vor unmittelbaren Einwirkungen geschützt werden.

Datenbasis für die gesetzlich geschützten Biotope ist eine aktuelle Auflistung des LUNG.

Landschaftsschutzgebiete gemäß der jeweiligen Landschaftsschutzgebietsverordnung

Der Schutzzweck von Landschaftsschutzgebieten ist rechtsverbindlich unter § 26 BNatSchG geregelt. Zu den wesentlichen Schutzzwecken zählen

- die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
- der Schutz der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft sowie
- der Erhalt ihrer Erholungsfunktion.

Die einzelnen Landschaftsschutzgebiete werden in Mecklenburg-Vorpommern durch die jeweilige Landschaftsschutzgebietsverordnung geschützt. In der Regel ist daher die Errichtung von Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten unzulässig. Es ist jedoch zulässig, Landschaftsschutzgebiete – insbesondere diejenigen Gebietsteile, die nicht ohnehin Bestandteil eines naturschutzfachlichen Ausschlusskriteriums sind – im Rahmen einer umfassenden einzelfallbezogenen Abwägung auf die Vereinbarkeit mit Windenergieanlagen zu überprüfen.

Datenbasis für die Landschaftsschutzgebiete ist eine aktuelle Zuarbeit des LUNG.

Vogelzug Zone A – hohe bis sehr hohe Dichte

Aufgrund des Struktur- und Gewässerreichtums ist Mecklenburg-Vorpommern ein Gebiet mit herausragender Bedeutung für den Vogelzug. Über das Gebiet ziehen fast alle Zugvögel Nordwest-Russlands, Südfinnlands, des Baltikums sowie ein großer Teil der skandinavischen Vögel, deren Überwinterungsgebiete sich im mediterranen und atlantischen Raum befinden. Vogelzug zwischen den Brut- und Überwinterungsgebieten lässt ungleichmäßige räumliche und zeitliche Verteilungen der ziehenden Vögel entstehen. Landschaftsstrukturen, welche eine Leitlinienfunktion haben (z.B. Küste, Flusstäler), weisen dabei eine höhere Dichte als andere Landschaften auf.

Das I.L.N. Greifswald hat in seinem "Fachgutachten Windenergienutzung und Naturschutz" (1996) auf der Grundlage vorhandener Erkenntnisse zur Phänologie des Vogelzuges und der gegebenen Landschaftsausstattung ein Modell für die Vogelzugdichte in Mecklenburg-Vorpommern erstellt. Das Modell im Fachgutachten des I.L.N. Greifswald unterscheidet drei Zonen der Vogelzugdichte (Zone A, B und C). Die Zone A stellt dabei die höchste Kategorie dar. Die Dichte ziehender Vögel ist überwiegend hoch bis sehr hoch. Hier ist die Vogelzugdichte im Vergleich zur Zone C um das 10-fache oder mehr erhöht.

Die Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb von Zugkorridoren erhöht die Kollisionsgefahr von Zugvögeln in erheblichem Maße. Im Interesse der Erhaltung der betreffenden Arten, der vorsorgenden Vermeidung des Vogelschlagrisikos und unnötiger, energiezehrender Ausweichmanöver ist es deshalb sinnvoll, Zugkorridore

mit hoher bis sehr hoher Vogelzugdichte (Zone A) von der Windenergienutzung im Regelfall auszunehmen. Im Ergebnis einer umfassenden Einzelfallprüfung kann jedoch der Windenergienutzung der Vorrang eingeräumt werden, z.B. wenn nur der Randbereich des Zugkorridors betroffen ist und davon auszugehen ist, dass nicht die Funktionalität des Korridors an sich beeinträchtigt ist.

Datenbasis für die Vogelzugkorridore ist eine Zuarbeit des LUNG auf Grundlage des o.g. Gutachtens von 1996.

Rastgebiete (Land) von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer

Auf der Grundlage der Europäischen Vogelschutzrichtlinie und zur Umsetzung der Bonner Konvention (Regionalabkommen Wasservogel, AEWA) kommt dem Schutz bedeutender Rastgebiete wandernder Zugvögel eine besondere Bedeutung zu. Diese Gebiete dienen einer großen Anzahl von Vögeln verschiedener Arten zum Aufbau von Energiereserven für den Weiterzug oder die Überwinterung. Windenergieanlagen können die Funktionen bedeutender Rastgebiete erheblich beeinträchtigen, indem sie eine Scheuchwirkung entfalten und dadurch den Nahrungsraum der Vögel verkleinern. Viele Vogelarten umfliegen Windenergieanlagen weiträumig, was mit einem erhöhten Energieaufwand verbunden ist. Nicht zuletzt besteht auch ein Vogelschlagrisiko, welches artspezifisch unterschiedlich ist.

Mecklenburg-Vorpommern befindet sich im zentralen Teil des East-Atlantic-Flyway, den Wat- und Wasservogel aus den Brutgebieten Nordeuropas in die Überwinterungsgebiete Nordafrikas nutzen. Für die Rastgebiete der Stufe 4 (sehr hohe Bedeutung) trägt Mecklenburg-Vorpommern eine besondere Verantwortung. Daher sollen diese Rastgebiete einschließlich eines Abstandspuffers von 500 m in der Regel von Windenergieanlagen freigehalten werden.

Datenbasis für die Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln ist eine Auflistung des LUNG aus dem Jahr 2009, ergänzt durch eine aktuelle Bewertung des LUNG im Bereich des Rastgebietes Groß Krams.

Flugsicherungseinrichtungen, einschließlich Schutz- und Wirkungsbereich

§ 18 a Luftverkehrsgesetz bestimmt, dass Bauwerke nicht errichtet werden dürfen, wenn dadurch Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können. Deshalb sollen ihre Schutzbereiche von Windenergieanlagen freigehalten werden.

Datenbasis für die Flugsicherungseinrichtungen einschließlich Schutz- und Wirkungsbereich ist ein aktueller Auszug aus dem bei den Ämtern für Raumordnung und Landesplanung geführten Raumordnungskataster.

Gesetzlich geschützte Bau- und Bodendenkmale gemäß § 7 i.V.m. § 1 DSchG M-V

Bau- und Bodendenkmale sind wichtige Bestandteile der Kulturlandschaft Mecklenburg-Vorpommerns. Sie tragen wesentlich zu Eigenart, Vielfalt und Schönheit des Landschaftsbildes bei und haben hohe Bedeutung für die regionale Identität und den Tourismus, insbesondere für den saisonübergreifenden Kultur- und Erholungstourismus.

In Übereinstimmung mit § 7 i.V.m. § 1 Denkmalschutzgesetz (DSchG M-V) bedarf die Durchführung von Maßnahmen in der Umgebung von Denkmalen einer Genehmigung

der jeweils zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde, wenn hierdurch das Erscheinungsbild oder die Substanz des Denkmals erheblich beeinträchtigt wird. Deshalb darf das Umfeld von Denkmalen nicht uneingeschränkt mit Eignungsgebieten für Windenergieanlagen überplant werden. Es bedarf einer Einzelfallprüfung.

Bei der Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen werden insbesondere die Baudenkmale von internationaler, nationaler oder hoher Landesbedeutung einschließlich deren Sichtachsen sowie Bodendenkmale von herausragender Bedeutung berücksichtigt:

Die in die Liste des UNESCO-Welterbe aufgenommenen Kulturgüter besitzen einen außergewöhnlich universellen Wert. Dieses Schutzbedürfnis hat in Westmecklenburg die Altstadt Wismar. Für das Schweriner Residenzenensemble wurde die Aufnahme in die Liste beantragt (deutsche Tentativliste). Diese beiden Objekte obliegen aufgrund ihrer weltweiten Bedeutsamkeit einem besonderen Schutzziel.

Darüber hinaus zählen die Schlossanlagen in Ludwigslust, Wiligrad und Bothmer zu den denkmalpflegerisch bedeutsamsten Anlagen in Westmecklenburg.

Um grundsätzliche Konflikte aus denkmalpflegerischer Sicht bereits auf Ebene der Regionalplanung auszuschließen, wurde seitens des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg mit dem Fachbeitrag „Denkmalschutz“ (Stand: April 2021) als Teil des Umweltberichtes zur Teilfortschreibung eine vertiefte Untersuchung für die o. g. fünf Denkmalensembles vorgenommen. Zudem wurde auch die UNESCO-Welterbestätte Altstadt Lübeck aufgrund der zu erwartenden Auswirkungen durch potenzielle Windeignungsgebiete auf westmecklenburgischer Seite in die Untersuchung einbezogen.

Um grundsätzliche Konflikte aus denkmalpflegerischer Sicht bereits auf Ebene der Regionalplanung auszuschließen, hat sich der Regionale Planungsverband Westmecklenburg darüber hinaus mit den überregional bedeutsamsten westmecklenburgischen Bodendenkmalen, die in einem direkten räumlichen Zusammenhang zu Potenzialflächen stehen oder ggf. von diesen überlagert werden, auseinandergesetzt. Im Ergebnis ist den beiden Bodendenkmalen „Schlachtfeld Wakenstädt“ bei Gadebusch und „Konzentrationslager Reiherhorst“ bei Wöbbelin eine herausragende Bedeutung zu konstatieren. Diese wird wie folgt begründet:

- „Schlachtfeld Wakenstädt“: Auf der Fläche des Bodendenkmals, das aus dem Schauplatz der Schlacht selbst, den Feldlagern, den Aufmarsch- und Rückzugsgebieten und den Gräbern besteht, fand 1712 die größte Feldschlacht auf mecklenburgischem Boden statt. An der Schlacht, die Teil des Großen Nordischen Krieges war, waren rund 35.000 Soldaten aus mehreren europäischen Ländern (u.a. Schweden, Dänen, Sachsen) beteiligt. Ca. 3.000 bis 4.000 Soldaten verloren während der Schlacht ihr Leben. Die Schlacht hat mithin historische Bedeutung von europäischem Rang.
- „Konzentrationslager Reiherhorst“: Von Februar bis Mai 1945 existierte das zwischen Wöbbelin und Ludwigslust eingerichtete Außenlager des KZ Neuen-gamme. Während dieser Zeit war das Lager Station von 5.000 Häftlingen aus mehr als 25 Nationen. Ca. 1.000 Häftlinge starben im KZ Reiherhorst. Der Standort hat als Mahn- und Gedenkstätte im Hinblick auf die neueste deutsche Geschichte überregionale Bedeutung.

Im Ergebnis der Abwägung legt der Planungsträger daher fest, dass eine direkte Überlagerung der beiden Bodendenkmale mit Windeignungsgebieten ausgeschlossen werden soll. Dabei gelangt der Planungsträger zu der Erkenntnis, dass ein Ausschluss der Bebaubarkeit mit Windenergieanlagen angesichts der herausragenden

historischen Bedeutung zur Wahrung der Integrität der beiden Denkmale gerechtfertigt ist und nur damit eine erhebliche Beeinträchtigung vermieden wird.

Die konkrete Prüfung des Umgebungsschutzes sowie eventueller Sichtbeziehungen bezüglich beider Bodendenkmale ist hingegen Gegenstand des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens. Im Sinne der Absichtung gilt dies ferner für die mögliche Beeinträchtigung sämtlicher weiterer Bau- und Bodendenkmale in Westmecklenburg.

Datenbasis für die Betroffenheit der oben genannten herausragendsten Baudenkmale ist der Fachbeitrag „Denkmalschutz“ mit Stand vom April 2021. Eine weitere Datengrundlage stellt der Umweltbericht zur Teilfortschreibung mit Stand vom April 2021 (hier: die Ergebnisse zur gebietsbezogenen Bewertung des Schutzgutes Kultur- und sonstige Sachgüter) dar.

Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks

Zwischen benachbarten Eignungsgebieten für Windenergieanlagen bzw. Windparks soll ein Mindestabstand von 2.500 m freigehalten werden. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass ein ausreichender Freiraum zwischen den bestehenden und / oder neuen Windparks eingehalten und somit die Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks nicht visuell überprägt wird. Für den Betrachter wird somit der Eindruck vermieden, die Anlagen stünden willkürlich in der Landschaft, gingen ohne Abgrenzung der Windparks ineinander über und belasteten die Region ohne erkennbare Grenzen.

Westmecklenburg stellt sich in seiner topografischen Beschaffenheit vorherrschend als flachwellige und weit einsehbare Landschaft dar. Moderne Windparks sind in der Region trotz lokaler Sichtverschattungen z.B. durch Wälder oder Gehölzreihen auf mittlere Distanzen (ca. 1 - 10 km) gut wahrnehmbar, unter Zugrundelegung einer typisierten Anlagenhöhe von 200 m. Der Abstand von 2.500 m ist demnach geeignet, dem dargelegten Schutzzweck hinreichend Rechnung zu tragen.

In Einzelfällen, in denen ein Abbau von Windenergieanlagen in einem bestehenden Windpark aufgrund ihres Alters absehbar ist und aufgrund der Lage außerhalb eines Eignungsgebietes auch kein Repowering vor Ort zu erwarten ist, kann eine Unterschreitung des Mindestabstandes für einen begrenzten Zeitraum gerechtfertigt sein. Abwägungsleitend ist dabei die Annahme, dass der Anlagenabbau mindestens vor Ablauf etwa der Hälfte des Planungszeitraumes erfolgt.

Dort wo benachbarte Flächen, die größer als 35 ha sind, sich auf ca. hundert Meter annähern, werden diese Flächen im Sinne der regionalplanerischen Maßstabs- und Abstraktionsebene als ein zusammenhängendes Gebiet bewertet.

Die Anwendung des Restriktionskriteriums setzt immer eine Einzelfallprüfung voraus. Dabei werden in jedem Einzelfall sämtliche benachbarte Potenzialflächen hinsichtlich ihrer jeweiligen Qualität und ihres Konfliktpotenzials betrachtet und in Verbindung mit bestehenden Windenergieanlagen und deren Alter in Bestandwindparks ins Verhältnis zueinander gesetzt.

Datenbasis für die Analyse des Mindestabstandes zwischen benachbarten Eignungsgebieten für Windenergieanlagen bzw. Windparks von 2.500 m sind die aktuell

ermittelten Potenzialflächen und die bestehenden Windenergieanlagen bzw. Windparks.

Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen

Das Restriktionskriterium dient der Vorsorge vor und Vermeidung von nachteiligen Einwirkungen auf das Schutzgut Mensch und den siedlungsnahen Freiraum. Wann eine Ortschaft über Gebühr von Windenergieanlagen umfasst wird, dafür fehlt es derzeit an empirischen Untersuchungen und normativen Vorgaben.

Die Rechtsprechung hat sich dagegen mit der Vermeidung einer „optisch bedrängenden“ Wirkung auf Siedlungsbereiche durch die Errichtung von Windenergieanlagen befasst. So wird davon ausgegangen, dass bei einem Abstand zwischen einem Wohnhaus und einer (einzelnen) Windenergieanlage von mindestens dem Dreifachen der Gesamthöhe („3 H“) eine optische Bedrängungswirkung in der Regel ausgeschlossen werden kann.

Dies trifft jedoch möglicherweise nicht zu, wenn Siedlungsflächen durch mehrere Windparks umstellt werden und so eine besondere und durch die normalen Schutzabstände nicht zu vermeidende Bedrängungswirkung existiert¹⁸. Eine erdrückende Wirkung durch eine genehmigte Windenergieanlage kommt dann in Betracht, wenn Nachbargrundstücke derart abgeriegelt werden, dass ein Gefühl des „Eingemauertseins“ oder einer „Gefängnissituation“ entsteht (vgl. OVG Lüneburg, Beschluss vom 15.03.2004 – 1 ME 45/04 – juris).

Neben der Wirkung einer Umfassung auf das Wohnen, die regelmäßig nur für die Wohnhäuser am Ortsrand eintreten dürfte und nur in ganz seltenen Fällen einen vollen Rundumblick einschließt, ist die Erholungsfunktion zu berücksichtigen. Dem an der Haustüre beginnenden Spaziergang am Feierabend, rund um die Ortschaft oder Richtung Nachbardorf, wird in der einschlägigen Literatur unter dem Stichwort „siedlungsnaher Freiraum“ ein großer Wert beigemessen. Auch hierfür gibt es allerdings keine Normen, die sich ohne Weiteres auf die Umfassung einer Ortschaft mit Windenergieanlagen übertragen lassen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass es derzeit keine definierten Kriterien und Normen zu den Auswirkungen einer Umfassung von Ortschaften gibt. Der Planungsträger hat sich dennoch aus Vorsorgeaspekten dafür entschieden, das Restriktionskriterium „Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen“ im Rahmen seiner Konzentrationsflächenplanung zu berücksichtigen. Zur Bewertung der Umfassungswirkung orientiert sich der Regionale Planungsverband an den Maßgaben gemäß dem Gutachten zur „Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen“ (Endbericht Januar 2013; im Auftrag des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung M-V), die sich ihrerseits auf eine gefestigte Rechtsprechung stützen. Durch den im Gutachten definierten maximal zulässigen Umfassungswinkel und die Freihaltewinkel bzw. Sichtkorridore soll einerseits die genannte „bedrohliche und erdrückende Wirkung“ vermieden werden. Darüber hinaus soll es für den Spaziergang wenigstens zwei Bereiche rund um die Ortschaft geben, in denen der Blick frei schweifen kann.

Die Bewertung einer auf die jeweilige Siedlung wirkende Umfassung erfolgt dabei auf Basis einer individuellen Einzelfallbetrachtung und -abwägung.

Dabei ist folgende Betrachtungsmethodik abwägungsleitend für die Anwendung des Restriktionskriteriums:

¹⁸ vgl. Gutachten zur „Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen“; Endbericht Januar 2013; im Auftrag des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung M-V; S. 8

- 1.) Die Bewertung der Umfassungswirkung bezieht sich auf den kreisförmigen Horizont von 360° um den geometrischen Mittelpunkt einer Siedlung. Im Abstand bis zu 3.500 m um eine Siedlung darf aus Vorsorgegründen ein Eignungsgebiet maximal 120° des Horizontes umfassen. Im Anschluss an eine Umfassung von 120° muss der Freihaltewinkel 60° betragen.
- 2.) Zur Eruierung des Umfassungswinkels wird bei neu geplanten Eignungsgebieten die jeweilige Gebietsgrenze zu Grunde gelegt. Im Hinblick auf ein „Altgebiet“, in dem ein Repowering nicht zu erwarten steht, ist hingegen das Alter des aktuellen Anlagenbestandes im Windpark für die Einzelfallentscheidung abwägungsleitend. Unter der Annahme, dass der Anlagenabbau erst nach Ablauf etwa der Hälfte des Planungszeitraumes erfolgt, wird das in Rede stehende Restriktionskriterium grundsätzlich angewendet.

Dem Wohnen dienende Splittersiedlungen und Einzelhäuser im Außenbereich bleiben bei der Betrachtung von optischen Wirkungen unberücksichtigt, da der Bundesgesetzgeber ihnen, auch aufgrund der Privilegierung von Windenergieanlagen im Außenbereich, einen geringeren Schutzanspruch zubilligt.

Mit dem für den Regionalen Planungsverband Mecklenburgische Seenplatte erarbeiteten Gutachten „Ermittlung der Umfassungswirkung durch Windenergieanlagen auf die Ortschaften Hohenbrünzow, Kletzin, Kruckow, Leistenow und Siedenbrünzow“ (Stand: März 2021) wurden die fachlichen Grundlagen für das Restriktionskriterium "Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen" unter Berücksichtigung von Anlagen mit einer Nabenhöhe von 150 m und 200 m überprüft. Im Ergebnis ist festzustellen, dass die bestehenden Bewertungsmaßstäbe für Umfassungswinkel, Freihaltekorridore und Betrachtungsräume ausreichend sind, um eine erheblich beeinträchtigende Umfassung zu vermeiden.

Datenbasis für die Analyse der Umfassung von Siedlungen ist die aktuell ermittelte Potenzialfläche, kombiniert mit den ALKIS-Daten vom Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern (LAIv) und einer rechnergestützten Ermittlung von Siedlungsmittelpunkten i.V.m. einer abweichenden Festlegung im Einzelfall, sofern nach planerischen Gründen angemessen. So wurden z.B. bei weit auseinander gezogenen oder großen Siedlungen (z.B. Ludwigslust) mehrere Siedlungsmittelpunkte als Referenzpunkte für die Umfassung identifiziert.

Teilfortschreibung des Regionalen
Raumentwicklungsprogramms
Westmecklenburg
Kapitel 6.5 Energie

Stand: Mai 2021



Regionaler Planungsverband Westmecklenburg

